

Fördergelder,
Umschichtung
innerhalb des
Agrarbudgets.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 327/1)
(8-61 A 103/1-1996)

183.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund dafür einzutreten, daß es raschest zu der im Arbeitsprogramm der Bundesregierung festgeschriebenen Einführung von Sockelbeträgen als auch Förderungsobergrenzen für Großbetriebe kommt.

Dabei soll sowohl der regionale Ausgleich als auch die Arbeitsbelastung der Arbeitskräfte am Bauernhof berücksichtigt werden.

Wasserrechtsgesetz,
Novellierung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 327/1)
(3-30.10 1/163-1996)

184.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft heranzutreten und umgehend eine Novellierung des § 33f Abs. 6 WRG dahin gehend vorzunehmen, daß alle aus einer Verordnung gemäß § 33f Abs. 3 sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile den betroffenen Grundeigentümern in vollem Umfang verpflichtend aus Bundesmitteln zu ersetzen sind.

Land- und Forstwirtschaft,
Berichterstattung über
die ökologische Lage.
(Beschlußantrag zur
Einl.-Zahl 327/1)
(8-60 Gu 1/61-1996)

185.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein System von Kennzeichen zur Darstellung der ökologischen Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zu entwickeln. Dieses Indikatoren-system hat insbesondere stoffbezogene (waldschädigende Luftschadstoffe, Nitratauswaschungen ins Grundwasser, Erosion, nichtenergetische Nutzung erneuerbarer Rohstoffe usw.) und energetische Aspekte (Biomasseverfeuerung, Biogasnutzung, biogene Treibstoffe usw.) zu umfassen, aber auch Aussagen über die Situation und Entwicklung der Artenvielfalt in der Land- und Forstwirtschaft (Nutztierrassen, Nutzpflanzen-sorten) sowie über die Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zum Naturschutz zu treffen, und
2. in den künftigen „Grünen Berichten“ an den Steiermärkischen Landtag die Berichterstattung über die ökologische Lage der steirischen Land- und Forstwirtschaft an diesem System von Kennzeichen zu orientieren.

Patientenvertretung,
Anderung des
Gesetzes.
(Einkl.-Zahl 317/1,
Beilage Nr. 41)
(Mündl. Bericht Nr. 20)
(12-18 Pa 1/144-1996)

186.

**Gesetz vom, mit dem
das Gesetz vom 10. November 1992 über die
Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-
frau), LGBl. Nr. 12/1993, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes (KAG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 801/1993, beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 10. November 1992 über die Patientenvertretung (Patientenombudsmann/-frau), LGBl. Nr. 12/1993, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „Landeskrankenanstalten“ durch „Krankenanstalten“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben die Patientenvertretung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen zu geben. Das Land als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, daß der Rechtsträger der Landeskrankenanstalten (Steiermärkische Krankenanstalten Ges. m. b. H.) dieser Verpflichtung nachkommt.“

3. § 2 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Steiermärkisches
Krankenanstalten-
Finanzierungsfonds-
gesetz – SKAFF-Gesetz.
(Einkl.-Zahl 322/1,
Beilage Nr. 43)
(Mündl. Bericht Nr. 23)
(12-80 LKF 2/6-1997)

187.

**Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur
leistungsorientierten Finanzierung steirischer
Krankenanstalten (Steiermärkisches Kranken-
anstalten-Finanzierungsfondsgesetz – SKAFF-
Gesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

**Steiermärkischer
Krankenanstalten-Finanzierungsfonds**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. Nr. .../1996, wird für die leistungsorientierte Finanzierung von steirischen Krankenanstalten ein Landesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung „Steiermärkischer Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (SKAFF)“ – in der Folge kurz Fonds genannt – errichtet.

(2) Dieser Fonds hat den Trägern folgender Krankenanstalten, soweit diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 ein Recht auf Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) hatten, Zahlungen zu gewähren:

1. öffentliche allgemeine Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes – KALG), mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie; und
2. private allgemeine Krankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes – KALG), die gemäß § 22 KALG gemeinnützig geführt werden.

§ 2

Aufgaben des Fonds

(1) Die Aufgaben des Fonds sind insbesondere:

1. Die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten im stationären, halbstationären, tagesklinischen und nachtklinischen sowie ambulanten Bereich an in- und ausländischen Patienten, für die

eine Leistungspflicht der Träger der Sozialversicherung im Sinne der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung besteht, sowie die Abgeltung der Krankenbehandlung von sozialversicherten steirischen Patienten an ausländische aushelfende Träger der Sozialversicherung auf Grund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit. Als steirischer Patient gilt, wer in der Steiermark seine Sozialversicherungszugehörigkeit hat und für den auf Grund dieser auch eine Leistungspflicht der Sozialversicherungsträger besteht;

2. die Gewährung allfälliger Zuschüsse für Investitionen und Großgeräte an die Träger von Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2;
3. die Zuwendung allfälliger Mittel zur Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen auf der Grundlage projektbezogener Konzepte;
4. die Mitwirkung bei Arbeiten zur Erstellung und Anpassung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes, des Landeskrankenanstaltenplans sowie weiterer Teilpläne im Rahmen eines umfassenden Österreichischen Gesundheitsplanes und die Überwachung der Einhaltung der verbindlichen Planvorgaben;
5. Mitwirkung in sanitätsbehördlichen Verfahren zur Erteilung, Abänderung oder Zurücknahme der Errichtungsbewilligung und der Betriebsbewilligung sowie zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG);
6. die Durchführung der Abwicklung und die Kontrolle des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF-System) nach Maßgabe des Artikels 13 der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung.

(2) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet. Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Der Fonds ist ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, daß

1. eigenen oder beauftragten Organen des Fonds in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht gewährt wird und
2. die Meldungen gemäß § 9 fristgerecht erstattet werden.

§ 3

Mittel des Fonds

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Bundes und der Länder gemäß der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung;
2. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;
3. Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Rechnung der ihm angeschlossenen Träger der Sozialversicherung;
4. Vermögenserträge;
5. sonstige Mittel (z. B. Liquidationserlöse des KRAZAF, Spenden, Überweisungen von ausländischen Sozialversicherungsträgern, Schenkungen, Vermächtnisse usw.).

§ 4

Strukturverbessernde Maßnahmen

Für Maßnahmen, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten führen (strukturverbessernde Maßnahmen), können jährlich höchstens 5 Prozent der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel (§ 3 Z. 1 bis 3) verwendet werden.

§ 5

Organisation des Fonds

(1) Organe des Fonds sind:

- a) die Landeskommision
- b) der Vorsitzende der Landeskommision

(2) Die Geschäftsstelle des Fonds ist das Amt der Landesregierung.

§ 6

Landeskommision

(1) Der Landeskommision gehören an:

- a) das für das Krankenanstalten- und Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter,
- c) 14 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder.

(2) Für sieben von der Landesregierung nach Abs. 1 lit. c zu bestellende Mitglieder steht folgenden Stellen für je ein Mitglied ein Vorschlagsrecht zu:

- der Bundesregierung,
- dem Geschäftsausschuß der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger,
- dem Österreichischen Städtebund,
- dem Steiermärkischen Gemeindebund,
- den Rechtsträgern jener Krankenanstalten - ausgenommen Landeskrankenanstalten -, die zum 31. Dezember 1996 Zuschüsse aus KRAZAF-Mitteln erhalten haben,
- der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. steht ein Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder zu.

(3) Nachstehend angeführte Personen können persönlich an den Sitzungen der Landeskommision teilnehmen:

1. der Präsident oder im konkreten Verhinderungsfalle ein von ihm namhaft gemachter Vertreter der Ärztekammer für Steiermark,
2. der Dekan oder im konkreten Verhinderungsfalle ein von ihm namhaft gemachter Vertreter der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz,
3. je ein Vertreter jener im Landtag vertretenen politischen Parteien, die kein Regierungsmitglied stellen,
4. ein Vertreter der Patientenvertretung.

(4) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Diese kann bei Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung der Landeskommision mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied nach Abs. 1 übertragen werden. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich übertragen werden.

(5) Zum Mitglied der Landeskommission kann nur bestellt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(6) Das Amt als Mitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Die Mitglieder der Landeskommission gemäß Abs. 1 lit. c werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt; nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages ist eine Neubestellung gemäß Abs. 1 und 2 vorzunehmen. Bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Ihre neuerliche Bestellung ist zulässig.

(8) Die Landeskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1 anwesend ist. Machen die gemäß Abs. 2 Vorschlagsberechtigten von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Landeskommission außer Betracht. Die Landeskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.

(9) Das Amt als Mitglied endet,

- durch Enthebung nach Abs. 10,
- durch Tod,
- durch Ablauf der Amtsdauer,
- durch den Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen.

(10) Ein Mitglied kann seines Amtes enthoben werden

- aus wichtigen gesundheitlichen Gründen,
- über eigenes Ansuchen,
- wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz,
- wegen der Begehung von Handlungen, die geeignet sind, das Vertrauen und die Tätigkeit der Kommission zu gefährden.

(11) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nachzubestellen.

(12) Die Landeskommission hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese hat nähere Vorschriften über die Einberufung der Sitzungen, deren Ablauf, die Protokollführung u. a. zu enthalten.

(13) Die Landeskommission hat jährlich mindestens viermal zusammenzutreten, wobei in der ersten Jahreshälfte unter anderem der Jahresabschluß des vergangenen Jahres und in der zweiten Jahreshälfte der Voranschlag für das kommende Jahr zu behandeln ist.

(14) Zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten kann die Landeskommission Experten beiziehen sowie Gutachten einholen.

(15) Die von der Landeskommission gefaßten Beschlüsse sind ohne unnötigen Aufschub an die Strukturkommission zu melden.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Landeskommission nach Bedarf, jedenfalls aber viermal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen vier Wochen zu

erfolgen, wenn dies mindestens vier Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(2) Kann in dringenden Fällen die Beschlußfassung der Landeskommission nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds abgewartet werden, so ist der Vorsitzende berechtigt, namens des Fonds tätig zu werden.

(3) Verfügungen gemäß Abs. 2 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom Vorsitzenden der Landeskommission in der nächstfolgenden Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds. Diese Aufgaben können auf zwei von der Landesregierung zu bestellende Geschäftsführer übertragen werden.

§ 8

Aufgaben der Landeskommission

Der Landeskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlußfassung über den Voranschlag einschließlich allfälliger Nachträge,
2. die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht,
3. die Erlassung von Richtlinien über das im Land anzuwendende leistungsorientierte Finanzierungssystem einschließlich der landesspezifischen Ausformung nach Maßgabe des Artikels 13 der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung,
4. die Erlassung von Richtlinien über die Gewährung finanzieller Zuwendungen aus Fondsmitteln,
5. die Zustimmung zu Investitionsvorhaben der Krankenanstaltenträger und die Gewährung von allfälligen Investitionszuschüssen,
6. die Mitwirkung im Verfahren auf Erteilung, Abänderung oder Zurücknahme der Errichtungsbewilligung und der Betriebsbewilligung sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG),
7. die im Artikel 22 Abs. 4 Z. 1 bis 5 der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung angeführten Aufgaben und
8. die Einweisungs- und Zuweisungspraxis der niedergelassenen Ärzte zu analysieren.

§ 9

Meldungen der Krankenanstalten

Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2, die finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds erhalten, sind verpflichtet, monatliche Diagnose- und Leistungsberichte bis zum 20. des Folgemonats dem Fonds zu übermitteln.

§ 10

Dokumentation und Datenerfassung

(1) Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2, die finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds erhalten, sind verpflichtet, die bisher in Verwendung stehenden Verfahren der Leistungserfassung, der Statistik und der Kostenrechnung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(2) Der Fonds ist überdies berechtigt, in den Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf

durchzuführen und in die die Betriebsführung dieser Krankenanstalten betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der Fonds ist ermächtigt, notwendige Prüfungen hinsichtlich der korrekten Diagnosecodierung in den Krankenanstalten vorzunehmen. Er kann sich hierzu auch der Hilfe Dritter bedienen.

§ 11

Zuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten

(1) Investitionszuschüsse sowie sonstige Zuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten nach § 1 Abs. 2 sind zu gewähren, wenn das Bauvorhaben zur Sicherung einer gleichmäßigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung notwendig, im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan sowie im Landes-Krankenanstaltenplan vorgesehen und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar ist.

(2) Für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Abs. 1 hat der Fonds Richtlinien zu erlassen.

(3) Die für die Erteilung der Errichtungsbewilligung geltenden Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes (KALG) bleiben hievon unberührt.

§ 12

Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Abschluß von Verträgen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und Trägern öffentlicher Krankenanstalten, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestehen und nicht unter § 1 Abs. 2 fallen;
2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der in § 1 Abs. 2 genannten Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der Sozialversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der Sozialversicherung oder gegenüber dem Fonds;
3. Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der Sozialversicherung und dem Land (Fonds) über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung;
4. Entscheidungen über Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus gemäß Artikel 24 der im § 1 Abs. 1 genannten Vereinbarung beziehen.

(2) Der Schiedskommission gehören an:

1. ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vorgeschlagener Richter aus dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz gehörenden Gerichte, der den Vorsitz übernimmt,
2. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagenes Mitglied,
3. ein Mitglied aus dem Kreis der Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,

4. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied vom betroffenen Träger der Krankenanstalt und ein Mitglied vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagen wird.

(3) Die Mitglieder sind von der Landesregierung jeweils für vier Jahre zu bestellen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Falle der Verhinderung bzw. Befangenheit vertritt.

(5) Gegen die Entscheidungen der Schiedskommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Ihre Entscheidungen unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(7) Für das Verfahren vor der Schiedskommission gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991). Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(8) Ein Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

§ 13

Sanktionsmechanismus

Verstößt eine Krankenanstalt eines Rechtsträgers, der aus dem Fonds Abgeltungen oder sonstige Leistungen erhält, in maßgeblicher Weise gegen verbindlich festgelegte Pläne (Österreichischer Krankenanstaltenplan, Landes-Krankenanstaltenplan, Großgeräteplan usw.), Melde- und Dokumentationspflichten im Sinne der Anforderungen der §§ 9 und 10 Abs. 1 oder Verpflichtungen zur Einsichtgewährung (§ 2 Abs. 3 Z. 1), so sind von der Landeskommission wirksame Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes einzuleiten. Sollte eine zweimalige Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Kürzung oder des Entzuges von Finanzierungsmitteln nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist deren angedrohte Kürzung bzw. deren angedrohter Entzug von der Landeskommission unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Gesundheitsversorgung konkret zu beschließen. Gleiches gilt analog für den Fall widmungswidriger Verwendung von Investitionszuschüssen, Großgerätezuschüssen und Strukturmitteln bzw. schwerwiegender Verstöße gegen ordnungsgemäße Leistungscodierungen im Rahmen des leistungsorientierten Finanzierungssystems mit der Maßgabe, daß hier die Rückzahlung der zweckwidrig eingesetzten bzw. zu Unrecht erhaltenen Gelder verlangt werden kann.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Verwirklichung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hat der Fonds den Rechts-trägern anspruchsberechtigter Krankenanstalten Zahlungen zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu leisten.

tungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Krankenanstalten zu leisten. Die aus diesen Zahlungen einem Rechtsträger zugewendeten Mittel sind auf Ansprüche der Rechtsträger auf Zahlungen im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung anzurechnen.

(2) Zahlungen nach Abs. 1 sind auf der Grundlage jener Mittel zu leisten, die nach den Angaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für das Jahr 1994 an die einzelnen Krankenanstalten für den stationären und ambulanten Bereich bezahlt worden sind.

(3) Nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen ist die Abrechnung nach leistungsorientierten Gesichtspunkten rückwirkend mit 1. Jänner 1997 durchzuführen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Vor Erlassung von Verordnungen zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hat die Landesregierung die Landeskommission zu hören.

§ 16

Kundmachung der Richtlinien

Der Fonds hat Richtlinien, die er im Sinne dieses Gesetzes erläßt, in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Landesbedienstete,
Zuweisung zur KAGES,
Änderung des
Gesetzes.
(Einl.-Zahl 324/1,
Beilage Nr. 45)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(1-48.00-1/96-65)

188.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H. geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H., LGBL Nr. 64/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz vom 21. Mai 1985 über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.“

2. In den §§ 1, 4 und 5 wird der Ausdruck „Krankenanstalten Gesellschaft“ durch den Ausdruck „Krankenanstaltengesellschaft“ ersetzt.

§ 17

Berichterstattung

Der Fonds hat dem Landtag im Wege der Landesregierung jährlich jeweils nach Genehmigung des Jahresabschlusses einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 18

Kontrolle durch den Landesrechnungshof

Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

§ 19

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt gemeinsam mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 außer Kraft.

3. § 2 lautet:

„§ 2

(1) Sonstige Landesbedienstete können, soweit dies im Interesse des Betriebes und der Verwaltung der Krankenanstaltengesellschaft erforderlich ist, von der Landesregierung der Krankenanstaltengesellschaft mit deren Zustimmung zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Eine Aufnahme in den Landesdienst durch das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der Krankenanstaltengesellschaft ist einer Zuweisung gleichzuhalten.

(3) Eine Aufhebung der Zuweisung ist auf Antrag der Krankenanstaltengesellschaft zu verfügen, wenn dem nicht erhebliche dienstliche Interessen entgegenstehen.“

4. § 3 lautet:

„§ 3

(1) Als Dienstbehörde erster Instanz für die der Krankenanstaltengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbeamten wird das Krankenanstaltenpersonalamt eingerichtet.

(2) Mit der Leitung des Krankenanstaltenpersonalamtes ist das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der Krankenanstaltengesellschaft zu betrauen.

(3) Dieses Vorstandsmitglied ist auch mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber gegenüber den der Krankenanstaltengesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten, die nicht Landesbeamte sind, zu betrauen.

(4) Die Ermächtigung im Sinne der Abs. 1 und 3 umfaßt nicht die generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen.

(5) Vor Erlassung von Vorschriften nach Abs. 4 durch die Landesregierung ist die Krankenanstaltengesellschaft anzuhören, sofern hievon alle oder eine Gruppe von zugewiesenen Landesbediensteten betroffen sind.

(6) Als Dienstbehörde erster Instanz ist das Krankenanstaltenpersonalamt für alle Personalangelegenheiten zuständig, mit Ausnahme der

- a) Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,
- b) Beförderung,
- c) Überstellung,
- d) Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und
- e) Außerdienststellung politischer Mandatare.

In letzteren Angelegenheiten entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Leiters des Krankenanstaltenpersonalamtes."

5. Dem § 5 werden folgende §§ 6 bis 9 angefügt:

„§ 6

(1) Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Landesdienst übertreten, haben wegen des öffentlichen Interesses an einem solchen Übertritt Anspruch darauf, daß jene Zeiten, in denen sie Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft gewesen sind, sowohl bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages als auch bei jenen Rechten, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zur Gänze zu berücksichtigen sind.

(2) Bei einem Übertritt in den Landesdienst nach dem im Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt sind die zur Krankenanstaltengesellschaft zurückgelegten Zeiten als sonstige Zeiten gemäß § 26 Abs. 1 Z. 3 lit. b Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1996, bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen.

(3) Der Ablauf der Frist nach Abs. 1 wird gehemmt durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Mutterschutzgesetz 1979, in der Fassung LGBl. Nr. 98/1993,
2. den Antritt eines Karenzurlaubes oder
3. einen Präsenz- oder Zivildienst.

In den Fällen der Z. 1 bis 3 beginnt die Frist mit neuerlichem Dienstantritt.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 ein für den Vertragsbediensteten ungünstigerer Vorrückungstichtag und somit ein niedrigeres als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Die Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen und Überstellungen gegenzurechnen.

§ 7

Die Stammfassung dieses Gesetzes ist am 28. September 1985 in Kraft getreten.

§ 8

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Krankenanstalten-
finanzierung für 1997
bis 2000.
(Einl.-Zahl 319/1)
(VD-33.00-36/96-6)

189.

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 wird genehmigt.

Kindergartenbeihilfe-
Verordnung,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 21/3)
(13-367 La 326/3-96)

190.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Dr. Bachmäier-Geltewa, Günther Prutsch und Dr. Reinprecht, betreffend die Novellierung der Verordnung, mit der in Durchführung des Kindergartenförderungsgesetzes 1974 nähere Bestimmungen über die Kindergartenbeihilfe erlassen werden, wird zur Kenntnis genommen.

St. Georgen ob Judenburg,
umweltgerechte
Verkehrsentlastung.
(Einl.-Zahl 194/3)
(LBD-IIa 03-1/95-90)

191.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Ing. Schreiner, Wiedner und Mag. Bleckmann, betreffend eine rasche und umweltgerechte Verkehrsentlastung der Ortschaft St. Georgen ob Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

St. Georgen ob Judenburg,
umweltgerechte
Verkehrsentlastung.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 194/3)
(LBD-12.13-60/96-1)

192.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch in einem minimierten Bodenaufschließungsprogramm die fehlenden Grundlagen zu erarbeiten und nach einer weiteren, ergänzenden Vorlage diverse Unterlagen (neue Kostenschätzung und Variantengegenüberstellung) Umweltuntersuchung nach den neuesten noch nicht verbindlichen Richtlinien an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Genehmigung des Projektes Unterflurtrasse für den Abschnitt St. Georgen ob Judenburg der B 96, Murtalstraße, zu erwirken.

Grazer Frauenhaus,
Finanzierungsvertrag.
(Einl.-Zahl 109/3)
(9-04-98/93-43)

193.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Finanzierungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und dem Grazer Frauenhaus, wird zur Kenntnis genommen.

Grazer Frauenhaus,
Fortführung des
Finanzierungsvertrages.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 109/3)
(9-04-98/93-42)

194.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Grazer Frauenhaus die laufenden Verhandlungen über einen Finanzierungsvertrag fortzuführen, um die Finanzierung langfristig sicherzustellen und über das Ergebnis dem Landtag zu berichten.

Tierversuche, Ersatz durch
tierversuchsfreie
Versuchsmethoden.
(Einl.-Zahlen 88/5 und
99/5)
(8-61 A 87/9-1996)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Dr. Lopatka, Pußwald und Wicher, betreffend den Ersatz von Tierversuchen durch neue tierversuchsfreie Versuchsmethoden, Einl.-Zahl 88/1, und der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Flecker, Mag. Erlitz und Herrmann, betreffend Tierversuche, Einl.-Zahl 99/1, wird zur Kenntnis genommen.

Tierversuche.

(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahlen 88/5
und 99/5)
(8-61 A 87/10-1996)

196.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, diese möge Sorge tragen für

1. ein Verbot von Tierversuchen für die Entwicklung und Austestung neuer Kosmetika,
2. ein Verbot unnötiger Zweit- und Mehrfachtierversuche,
3. eine verstärkte Förderung von tierversuchsfreien Ersatzmethoden im Sinne von § 17 Tierversuchsgesetz,
4. eine verstärkte und schnellere Anerkennung von wissenschaftlich getesteten Alternativmethoden und
5. eine paritätische Besetzung der Tierversuchskommission mit Betreibern von Tierversuchen sowie Vertretern von Tierschutzorganisationen und der Veterinärmedizin

Republik Österreich,

Verkauf von
Liegenschaftsanteilen.
(Einl.-Zahl 350/1)
(10-36/I Mu 3/16-1996)

197.

Der Verkauf von im Eigentum des Landes stehenden ^{519/}₂₇₄₂-Anteilen an der Liegenschaft EZ. 58, Grundbuch 60517 Mürzzuschlag, an die Republik Österreich (Räumlichkeiten der Gendarmerie) zu einem Verkaufspreis von S 17,050.000,- wird genehmigt.

Sozialhilfverband Liezen,
Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes.
(Einl.-Zahl 259/1)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(9-05-62/58)
(10-21.RHB-1/151-1996)

198.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Sozialhilfverband Liezen wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsextremismus,
Abhaltung einer Landtagsenquete.
(Einl.-Zahl 15/1)
(Mündl. Bericht Nr. 22)
(6-378 R 15/8-96)

199.

Der Steiermärkische Landtag hält eine Enquete zum Thema „Extremismus und AusländerInnenfeindlichkeit bei Jugendlichen“ in Zusammenarbeit mit den Landtagsklubs der ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grünen und des LIF ab.

15. Sitzung am 21. Jänner 1997

(Beschlüsse Nr. 200 bis 211)

Siedlungswasserwirtschaft,
Bauinitiative Steiermark.
(Einl.-Zahl 3/11)
(LBD-12.13-43/96-3)

200.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 109 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Förderung dezentraler naturnaher Lösungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen einer „Bauinitiative Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Es kann diesem Anliegen jedoch nur entsprochen werden, wenn die Einhaltung der von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sitzung vom 30. September 1996 beschlossenen Förderungsrichtlinien gewährleistet ist.
3. Eine Priorität kann dem gegenständlichen Ansuchen jedoch nicht eingeräumt werden, da der Siedlungswasserbau vergleichsweise gut ausgelastet ist, einen gegenüber Hochbaumaßnahmen zumeist weit geringeren Lohnanteil aufweist und Bauführungen gerade über die Wintermonate, in welchen durch die Bauinitiative Steiermark Beschäftigungsimpulse gesetzt werden sollen, schwierig sind.

Vergabegesetz,
Gemeindeinitiative.
(Einl.-Zahl 238/3)
(7-007-3/95-62)

201.

Der Antrag, § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Vergabegesetzes, LGBl. Nr. 85/1995, abzuändern, wird abgelehnt.

Vergabegesetz, Novellierung.
(Beschlusantrag
zu Einl.-Zahl 238/3)
(VD-27.00-50/90-151)

202.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der zur Umsetzung der Dienstleistungs- und Sektorenrichtlinie der EU notwendigen Regierungsvorlage zur Novellierung des Steiermärkischen Vergabegesetzes die verpflichtende Ausschließung derjenigen Unternehmer vorzusehen, die die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen nicht erfüllen sowie wiederholt das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz oder Regelungen zum Arbeitnehmerschutz verletzen oder die kollektivvertraglich, gesetzlich oder durch Verordnung festgelegten Mindestlöhne nicht an ihre ArbeitnehmerInnen ausbezahlt haben.

Stadtgemeinde Weiz,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 349/1)
(10-24 We 37/16-1997)

203.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 291, Grundbuch 68266 Weiz, im Ausmaß von 2750 m² (alte Straßenmeisterei Weiz) an die Stadtgemeinde Weiz zu einem Kaufpreis von 5,850.000 Schilling, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1986, wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1996.
(Einl.-Zahl 353/1)
(10-21.LTG-1/67-1997)

204.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 15,290.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landeshaushalt,
Mehreinnahmen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 353/1)
(10-21.V97-100/6-1997)

205.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach den Regierungsberatungen dem Landtag umgehend über die geplante Verwendung der für 1997 zu erwartenden Mehreinnahmen zu berichten.

Kartoffelbau, Förderung.
(Einl.-Zahl 175/4)
(8-61 A 96/6-1997)

206.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend Förderung des heimischen Kartoffelbaues, wird zur Kenntnis genommen.

Flachsbauern,
Übergangshilfen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 175/4)
(8-61 A 104/1-1997)

207.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Übergangshilfen für die Flachsbauern in der Höhe von 5000 Schilling pro Hektar für das Jahr 1997 bereitzustellen. Die Bedeckung ist durch Umschichtungen im Agrarbudget sicherzustellen.
2. Sollte dies auf Grund einschlägiger EU-Richtlinien nicht möglich sein, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, die Bundesregierung zu veranlassen, das im Antrag dargestellte Anliegen in die EU-konformen Förderungsprogramme (z. B. ÖPUL) einzubinden.

Pilotanlagen zur
mechanisch-
biologischen
Restmüllbehandlung.
(Einl.-Zahl 166/4)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(LBD-12.13-25/96-5)

208.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Kaufmann, Herrmann und Schleich, betreffend Förderungsprogramm für Pilotanlagen zur mechanisch-biologischen Restmüllbehandlung, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach Abschluß des Pilotprojektes zur „mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung vor der Deponierung im Mürzverband“ dem Landtag einen weiteren Bericht vorzulegen. In diesem Bericht sind Informationen über die Bemühungen des Umweltministeriums zur Festlegung eines Standards für derartige Anlagen zu integrieren.

Abfalldeponie Halbenrain.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 166/4)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(LBD-12.13-25/96-6)

209.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in bezug auf die Abfalldeponie Halbenrain

1. den Bedarf hinsichtlich einer Ausweitung zu prüfen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, daß nicht zuletzt durch die neue Deponieverordnung an der thermischen Restmüllverwertung in der Zukunft der Abfallbewirtschaftung kein Weg vorbeiführen wird;
2. zu prüfen, ob Gewähr gegeben ist, daß ein dem Stand der Technik entsprechend erweiterter Deponiebetrieb sichergestellt werden kann, und
3. für eine juristisch einwandfreie Begründung der Rechtmäßigkeit sowohl des Antrages des zuständigen Abfallwirtschaftsverbandes als auch der darauf Bezug habenden intendierten Entscheidung der zuständigen Rechtsabteilung Sorge zu tragen.

Neues Donawitzer Stadion.
(Einl.-Zahl 351/1)
(Sport-20 L 16/24 15-1996)

210.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Errichtung der Sportanlage „Neues Donawitzer Stadion“, insbesondere die Bestimmungen der Förderungsvereinbarung, werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Steiermärkische Landtag erteilt seine Zustimmung zur Förderungsvereinbarung.

Wissenschaftsberichte 1994
und 1995.
(Einl.-Zahl 352/1)
(AAW-10 W 3-96/28)

211.

Die Berichte der Steiermärkischen Landesregierung für die Kalenderjahre 1994 und 1995 über die Wissenschafts- und Forschungsförderungen des Landes Steiermark mit beigelegtem Geschäftsbericht der landeseigenen JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft m. b. H. werden zur Kenntnis genommen.

16. Sitzung am 4. Februar 1997

(Beschlüsse Nr. 212 bis 239)

Gemeindebediensteten-
gesetznovelle 1996.
(Einkl.-Zahl 376/1,
Beilage Nr. 49)
(Mündl. Bericht Nr. 16)
(7-530-148/95-19)

212.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, geändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1996)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl.
Nr. 34, in der Fassung LGBl. Nr. 74/1996, wird wie
folgt geändert:

Artikel I

1. § 26 lautet:

„§ 26

Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von 225 Schilling monatlich
gebührt – soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes
bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das
Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichs-
gesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl.
Nr. 433/1996, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des öffent-
lich-rechtlichen Bediensteten angehören und der
öffentlich-rechtliche Bedienstete überwiegend für
die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der
Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt,
infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig
ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind
noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß
§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.
Nr. 400, in der Fassung BGBl. Nr. 417/1996, verfügt,
die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/
1955, in der Fassung BGBl. Nr. 411/1996, monatlich
übersteigen.

(3) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das
26. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Zustimmung
des Gemeinderates die Kinderzulage gewährt werden,
wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene
Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach
Abs. 2 übersteigen.

(4) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter hat
keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein
uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt
angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe
nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für
das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der
mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(5) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinder-
zulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein
und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder
eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu
einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die
Kinderzulage nur dem öffentlich-rechtlichen
Bediensteten, dessen Haushalt das Kind angehört.
Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem
später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen
der Ansprüche geht der Anspruch des älteren
öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor.

(6) Dem Haushalt des öffentlich-rechtlichen Be-
diensteten gehört ein Kind an, wenn es bei ein-
heitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des
öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung
teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung,
Krankheit oder eines Gebrechens woanders unter-
gebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes
bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörig-
keit nicht berührt.

(7) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist
verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die
Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von
Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem
Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er
von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat,
binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienst-
behörde zu melden.“

2. § 27 entfällt.

3. § 39 c lautet:

„§ 39 c

Jubiläumswuendung

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswuendung gewährt werden. Die Jubiläumswuendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v. H. des Monatsbezuges, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt. Bei teilbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist der Berechnung der Jubiläumswuendung der aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des Monatsbezuges, der einem vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten gleicher Einstufung für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt, zugrunde zu legen.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die im § 30 a Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Gemeinde übernommen worden und die Gemeinde gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(2 a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als der Gemeinde zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumswuendung bewirkt haben oder bewirken werden.

(3) Die Jubiläumswuendung im Ausmaß von 400 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist der Jubiläumswuendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswuendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumswuendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumswuendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

4. Der bisherige § 68 erhält die Bezeichnung § 68 Abs. 1 und wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Für den Pensionsanspruch der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Beschäftigungsausmaß gemäß § 1 Abs. 3, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der jeweils geltenden Fassung, herabgesetzt wurde, finden in bezug auf die Ruhegehaltbemessungsgrundlage die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendungen.“

5. § 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Erachten der Bürgermeister oder die Disziplinarkommission, daß die einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden ist, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an die Sicherheitsbehörden zu erstatten. Erstattet der Bürgermeister die Anzeige, so ist hievon die Disziplinarkommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.“

6. § 111 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Durch Beschluß der Disziplinarkommission ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Dauer der Enthebung der für die Ruhegehaltbemessung anrechenbare Teil des Monatsbezuges bis auf zwei Drittel herabzusetzen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Disziplinarkommission schon vor Beendigung der Enthebung die Herabsetzung des für die Ruhegehaltbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges aufheben.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt auf Antrag längstens bis zum Ablauf des 31. August 1998 eine Kinderzulage abweichend vom § 26 Abs. 1 für ein Kind, solange dessen Einkünfte oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von 5098 Schilling nicht übersteigen, auch dann, wenn für dieses nur deswegen keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 2 bis 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 26 Abs. 2 übersteigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erwerbsfähigkeit,
Minderung.
(Einl.-Zahl 174/4)
(5-f 22a 3-1996-13)

213.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, wird zur Kenntnis genommen.

Kratochwill Rudolf,
Liegenschafts-
veräußerung.
(Einl.-Zahl 378/1)
(10-24 Me 14/8-1997)

214.

Die Veräußerung der EZ. 168, KG. St. Leonhard, mit dem darauf befindlichen Objekt Merangasse 36 an Rudolf Kratochwill, 8054 Seiersberg, Berghofstraße 29, zum Preis von 4,051.000 Schilling wird genehmigt.

Steiermärkisches
Landesarchiv,
Generalsanierung.
(Einl.-Zahl 381/1)
(LV-34 K3/127 ad-1997)

215.

Die Errichtung der zweiten Baustufe des Steiermärkischen Landesarchives, Karmeliterplatz 3, mit Gesamtkosten laut Önorm B 1801-1 (valorisiert per Ende 1996) von 204,000.000 Schilling inklusive USt. wird grundsätzlich genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, daß sich diese Gesamtkosten um die Baukostensteigerungen erhöhen werden.

Der Finanzierungsplan mit einem Kreditmittelbedarf für die Jahre 1998 mit 99,500.000 Schilling inklusive USt. und 1999 mit 63,500.000 Schilling inklusive USt. wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Der Hohe Landtag nimmt zur Kenntnis, daß anhand des Ergebnisses einer durch die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung auf der Basis des vorliegenden Grundsatzbeschlusses noch vorzunehmenden Leasingausschreibung zu entscheiden sein wird, welcher Finanzierungsform endgültig der Vorzug zu geben ist.

Mittelfristige
Budgetvorschau für die
Jahre 1996 bis 2000.
(Einl.-Zahl 382/1)
(10-21.BVO-1/48-1996)

216.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung im Rahmen der mittelfristigen Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1996 bis 2000 prognostizierten Daten wird zur Kenntnis genommen.

Privatisierungsvorhaben
des Landes.
(Beschlusantrag zu
Einl.-Zahl 382/1)
(10-21.V 98-100/4-1997)

217.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag spätestens vor Abschluß der Verträge und hinsichtlich budgetierter Privatisierungserlöse bei der Einbringung des Landesbudgets für 1998 einen Bericht über den Stand der Privatisierungsvorhaben des Landes vorzulegen.

Firma Leykam,
Vertragsgrundlagen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 382/1)
(LBD-12.13-68/97-1)

218.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Vertragsgrundlagen mit der Firma KNP Leykam zu prüfen und gegebenenfalls Förderungen einzubehalten.
2. Zukünftig nur jene Betriebe zu fördern, die arbeitsplatzhaltende und arbeitsplatzfördernde Maßnahmen setzen.

Landesvertrags-
bedienstetengesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 198/3)
(1-10.03-1/97-12)

219.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Bedienstete der
Klubsekretariate,
Aufnahme nach dem
Angestelltengesetz.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 198/3)
(1-10.03-1/97-12)

220.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinn der Regierungsvorlage Einl.-Zahl 198/3 (LRGZ: 1-10.03-1/96-11) zu beschließen, daß Bedienstete der Klubsekretariate und der Regierungsbüros, die nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes aufgenommen wurden, nach zumindest acht Jahren in einem derartigen Dienstverhältnis beantragen können, als Vertragsbedienstete in den Landesdienst übernommen zu werden, wobei sie auch auf den bestehenden Dienstposten im Klubsekretariat oder Regierungsbüro verbleiben können.

Ganzjahresarbeitszeitmodell
für die Bauwirtschaft.
(Einl.-Zahl 79/3)
(LBD-12.13-21/96-5)

221.

1. Der Bericht über die Arbeitsmarktsituation in der Steirischen Bauwirtschaft über den Zeitraum Jänner bis September 1996 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der von der Bauinnung und der Bauindustrie mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau - Holz auf Bundesebene unter Mitwirkung der Steirischen Bauinnung erarbeitete Kollektivvertrag zur Verbesserung der Jahresbeschäftigung in der Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen und von seiten der Steiermärkischen Landesregierung unterstützt.
3. Die aus der Umsetzung des Kollektivvertrages zur Verbesserung der Jahresbeschäftigung in der Bauwirtschaft resultierenden Einsparungen in der Höhe von rund 360 bis 500 Millionen Schilling sollen für wirtschaftsbelebende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen verwendet werden, insbesondere jedoch der Bauwirtschaft mit ihrem vergleichsweise hohen Multiplikatoreffekt zugute kommen, wobei die Steiermärkische Landesregierung diesbezüglich bei der Bundesregierung vorstellig wird.

Landesstraßentausch.
(Einl.-Zahl 377/1)
(LBD-IIa 37-3/96-1)

222.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964 wird die Landesstraße L 313, Seiersberger Straße, von km 1,010 bis km 1,842 und die L 377 a, Ast Mitterstraße, von km 0,000 bis km 0,330 in einer Länge von 1,162 km aufgelassen und der Gemeinde Seiers-berg sowie die L 323, Puchstraße, von km 0,000 bis km 1,050, in einer Länge von 1,050 km aufgelassen und der Stadt Graz übergeben. Gleichzeitig wird die Parallelstraße zur A 9, Pyhrnautobahn, von der Kreuzung L 313, Seiersberger Straße, bis zur Hafner-straße in einer Länge von 1,990 km als Landesstraße übernommen. Der Straßentausch tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Obgrüner Straße,
Auffassung der L 457.
(Einl.-Zahl 379/1)
(LBD-IIa 38-1/96-5)

223.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964 wird die Landesstraße 457, Obgrüner-straße, von km 0,0 bis km 0,561, in einer Gesamtlänge von 561 lfm aufgelassen und der Gemeinde Hainers-dorf übergeben. Die gegenständliche Landesstraßen-auffassung tritt mit dem Abschluß der letztmaligen Instandsetzungsarbeiten in Kraft.

Interventionsstelle,
Einrichtung zum Schutz
von Frauen vor Gewalt.
(Einl.-Zahl 97/6)
(9-40 226/1995-24)

224.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dr. Flecker und Dr. Reinprecht, betreffend die Einrichtung einer Interventionsstelle zum Schutz von Frauen vor Gewalt, wird zur Kenntnis genommen.

Selbstverteidigung im
Rahmen der
schulischen
Leibeserziehung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 97/6)
(13-03.00-34/1-97)

225.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-gefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß im Rahmen der schulischen Leibes-erziehung Schwerpunkte im Bereich der Selbst-verteidigung von Jugendlichen gesetzt werden.

Interventionsstelle zum
Schutz von Frauen vor
Gewalt, behinderten-
gerechte Ausstattung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 97/6)
(9-40 226/1996-26)

226.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-gefordert, zukünftig bei Errichtung von Interventions-stellen zum Schutz von Frauen vor Gewalt für eine behindertengerechte Ausstattung dieser Einrich-tungen vorzusorgen.

Landesvoranschlag, aus-
reichende Beratung im
Finanz-Ausschuß.
(Einl.-Zahl 362/1)
(Mündl. Bericht Nr. 27)
(10-21.V98-100/3-1997)

227.

Im Sinne der Wahrnehmung der Budgethoheit und der Kontrollkompetenz des Landtages sind der Regierungsentwurf zum Landesvoranschlag 1998 und auch die der Folgejahre jeweils im Finanz-Ausschuß einer ausreichenden Beratung – u. a. auch in der Form eines Hearings mit den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung – vor dessen Einbringung in den Landtag zu unterziehen.

ÖBB-Verbindungen,
Fahrplan in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 365/1)
(LBD-12.13-67/97-1)

228.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, von den ÖBB für die Bahnverbindungen in und mit der Steiermark bessere Linienführungen und Fahrpläne einzufordern.

Nahverkehrsvertrag.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 365/1)
(LBD-12.13-66/97-1)

229.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Verhandlungen mit dem Bund über einen Steirischen Nahverkehrsvertrag mit dem Ziel weiterzuführen, daß es zu Verbesserungen von Verkehrsleistungen und Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr in der Steiermark kommt und die mittelfristige Entwicklung des Nahverkehrs, der Ausbau der Schieneninfrastruktur und neue moderne Betriebsführungskonzepte vereinbart werden, und
2. an den Bund mit dem Verlangen heranzutreten, rasch ein Nahverkehrsfinanzierungsgesetz zu beschließen.

Wald-Verjüngungszustandserhebung.
(Einl.-Zahl 212/1)
(Mündl. Bericht Nr. 28)
(8-40-Wi 5/43-1997)

230.

Der Antrag, Einl.-Zahl 212/1, der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend die Anlegung von Vergleichs- und Weiserflächen als Basis bei der Festlegung der Wildabschüsse und für die Erstellung der Wald-Verjüngungszustandserhebung wird im Sinne des Ergebnisses der Parteienverhandlungen abgelehnt.

Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 331/4,
Beilage Nr. 52)
(ALS-21 Schu 1/20-88)

231.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. November 1976, mit dem Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens getroffen werden (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/1995, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 88 Abs. 3 Z. 5 lautet:

- „5. zwei Vertreter aus dem Kreise der ernennten Schulleiter (Direktoren), die in einer von beamteten Referenten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einberufenen Konferenz aller Schulleiter zu wählen sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bundesforste.
(Einl.-Zahl 364/1)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(8-60 Bu 1/19-1997)

232.

Die im Antrag, Einl.-Zahl 364/1, der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri angeführten Punkte wurden größtenteils ins Bundesforstgesetz (Novelle BGBl. Nr. 793/96) aufgenommen.

Es erübrigt sich daher ein Herantreten an die Bundesregierung.

Baugesetz 1995,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 367/1)
(Mündl. Bericht Nr. 30)
(3-03 12.00 17/97-14)

233.

Der Antrag, Einl.-Zahl 367/1, der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend die Novellierung von § 71 Steiermärkisches Baugesetz 1995, wird abgelehnt.

Atomkraftwerk
Tschernobyl.
(Einl.-Zahl 357/1)
(AKS-341 La 1/14)

234.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. der Atomreaktor in Tschernobyl möglichst rasch und nicht erst im Jahre 2000 völlig abgeschaltet wird und
2. die ukrainische Regierung die dringend erforderlichen Sicherheitsuntersuchungen durchführt und darüber berichtet.

Atomkraftwerk Krško,
Schließung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 357/1)
(AKS-341 La 1/15)

235.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die slowenische Regierung das auf einer Erdbebenlinie gelegene Atomkraftwerk Krško umgehend schließt.

Abfangjäger.
(Einl.-Zahl 366/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(AKS-346 La 1/16)

236.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung über den Antrag, Einl.-Zahl 366/1, der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Abfangjäger, wird zur Kenntnis genommen.

Kakaobutterersatzstoffe.
(Einl.-Zahl 363/1)
(12-18 Ka 14/1-1997)
(EA-42.20-2/97)

237.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen des Unionsvertrages und des Internationalen Kakaoabkommens bei der Neuformulierung einer Richtlinie für Kakao- und Schokoladeprodukte für eine Harmonisierung dahin gehend einzutreten, daß in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für die Herstellung von Schokolade ausschließlich Kakaobutter als pflanzliches Fett verwendet wird.

Großforschungszentrum
Euro-Cryst.
(Einl.-Zahl 359/1)
(AAW-10 E 19-94/17)

238.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die in nächster Zeit zu treffenden Entscheidungen der Bundesregierung das Interesse der Steiermark an der Ansiedelung eines Großforschungszentrums Euro-Cryst nachhaltig in Erinnerung zu rufen und in persönliche Gespräche mit den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung einzutreten.

Großforschungsprojekt
Euro-Cryst.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 359/1)
(AAW-10 E 19-94/17)

239.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. – falls die European Science Foundation das Großforschungsprojekt Euro-Cryst empfiehlt – dieses in der Steiermark, und zwar in der Bezirks- und Universitätsstadt Leoben, angesiedelt wird,
2. für die Finanzierung eines solchen Großforschungszentrums die dritte Technologiemilliarde herangezogen wird,
3. in Verhandlungen mit der EU geprüft wird, inwieweit die EU in eine Mitfinanzierung, etwa über die Aufnahme eines solchen Großforschungszentrums in das derzeit in Vorbereitung befindliche 5. EU-Forschungs- und Technologieprogramm, eingebunden werden kann und
4. die Ansiedelung eines Großforschungszentrums in Österreich mit der Übernahme der österreichischen EU-Präsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 als nationales Anliegen definiert wird.



17. Sitzung am 11. März 1997

(Beschlüsse Nr. 240 bis 260)

SPAR Österreichische
Warenhandels-AG.,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 395/1)
(10-24 Sa 18/13-1997)

240.

Der Abverkauf des 997 m² großen Teilstückes des Grundstückes Nr. 1220 der EZ. 101, KG. Kalsdorf, laut Teilungsplan des Dipl.-Ing. Heinrich Kukuvec vom 13. Juni 1996, GZ.: 6718/95, an die Firma SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft zum Preis von 598.200 Schilling wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1996.
(Einkl.-Zahl 397/1)
(10-21.LTG-1/68-1997)

241.

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 121,527.695,44 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1997.
(Einkl.-Zahl 398/1)
(10-21.LTG-1/69-1997)

242.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 26,796.716 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Behindertengesetz, Änderung.
(Einkl.-Zahl 396/1,
Beilage Nr. 53)
(Mündl. Bericht Nr. 34)
(9-20-2/92-55)

243.

Gesetz vom, mit dem das Behindertengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973, 19/1977, 70/1984, 80/1993, 54/1996 und 77/1996, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. § 39 lautet:

„ § 39

Ersatz bzw. Beitrag für Aufwendungen der Behindertenhilfe

(1) Die Erben des Behinderten, Dritte und der Behinderte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen für Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c, ausgenommen jedoch Zuschüsse zu den

Kosten dieser Hilfeleistungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen bzw. zu den Hilfeleistungen beizutragen:

1. Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
2. Pensionsansprüche gegenüber Dritten gehen während einer internatsmäßigen Unterbringung des Behinderten bis zum Ausmaß der Leistung nach diesem Gesetz auf den Sozialhilfeträger über. Die maximale Höhe des übergehenden Anspruches richtet sich nach den bezughabenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten;
3. bei nicht internatsmäßiger Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten – ausgenommen in Form der integrativen Zusatzbetreuung –, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen ist der Behinderte verpflichtet, 40 Prozent seiner pflegebezogenen Geldleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, als Kostenbeitrag zu leisten.

60 Prozent der pflegebezogenen Geldleistung, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, haben dem Behinderten zu verbleiben.

(2) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 Z. 2 und 3 tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat. Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 Z. 2 und 3 entfällt auf Antrag für die Monate Juli, August und September, wenn der Behinderte in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer Einrichtung untergebracht ist, deren Öffnungszeit sich nach dem Steiermärkischen Schulzeitausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der jeweils geltenden Fassung, richtet.

(3) Der Ersatzanspruch kann für Aufwendungen, die dem Behinderten innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, geltend gemacht werden."

2. Die §§ 39 a und 39 b entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Kostenrückersätze, die auf Grund des § 39 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Behindertengesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1996, vorgeschrieben und geleistet wurden, sind vom Sozialhilfeträger rückzuerstatten.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 2. August 1996 in Kraft.

Behinderte, Abstufung des Kostenbeitrages.
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 396/1, Beilage Nr. 53)
(9-20-2/92-56)

244.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der das Behindertengesetz und das Steiermärkische Pflegegeldgesetz dahin gehend geändert werden, daß der Kostenbeitrag des Behinderten bzw. der pflegebedürftigen Person bei nicht internatsmäßiger Unterbringung nach der täglichen Betreuungszeit abgestuft wird.

Sozialhilfegesetz, Ausnahmebestimmungen von der Regreßpflicht.
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 396/1, Beilage Nr. 53)
(9-05-63/1993-61)

245.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage, betreffend das Sozialhilfegesetz, einzubringen, um Ausnahmebestimmungen von der Regreßpflicht im Sinne des früheren § 40 SHG wieder einzuführen.

Notschlafstelle für obdachlose Jugendliche.
(Einl.-Zahl 261/3)
(9-48-216/1993-12)

246.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Schaffung einer Notschlafstelle für obdachlose Jugendliche, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendnotschlafstelle „Schlupfhaus“, Förderung.
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 261/3)
(9-48-216/1993-13)

247.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, für die Jugendnotschlafstelle „Schlupfhaus“ auch nach der Evaluierung dieses Projektes eine Förderung vorzusehen.

Bauern, soziale Gleichbehandlung.
(Einl.-Zahl 192/6)
(8-61 A 99/8-97)

248.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend soziale Gerechtigkeit der Bauern, wird zur Kenntnis genommen.

Arbeitslosenversicherungs-
gesetz, Anhebung der
Einheitswertgrenze.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 192/6)
(8-61 A 99/9-97)

249.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die zum Ausschluß des Bezuges von Arbeitslosengeld im § 12 Abs. 6 lit. b Arbeitslosenversicherungsgesetz festgeschriebene Einheitswertgrenze von 54.000 Schilling so angehoben wird, daß das daraus tatsächlich erzielbare Einkommen der Nebenverdienstgrenze für Arbeitnehmer entspricht.

STEWEG, Änderung der
Bemessungsgrundlage
für Leistungseinheiten
bei Strom.
(Einl.-Zahl 187/8)
(8-61 A 50/46-97)

250.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Mag. Bleckmann und Schinnerl, betreffend die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung von Leistungseinheiten bei Strom durch die STEWEG und Förderung der Anlagentrennung aus öffentlichen Mitteln, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnung
1960, Änderung.
(Einl.-Zahl 285/2,
Beilage Nr. 54)
(7-005-4010/95-20)

251.

**Gesetz vom, mit dem
die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird**

3. § 19 lautet:

„Voraussetzungen für das Wahlrecht

§ 19

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Jänner 1960, LGBl. Nr. 6, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1960), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.“

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- die voraussichtliche Anzahl der Wahlsprengel und die Bezeichnung derselben (§ 3),
- die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 1 Abs. 2),
- die Bestimmungen über die Gemeindewahlvorschläge (§ 42),
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts vor der besonderen Wahlbehörde (§ 7 a) und
- die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.“

4. § 20 lautet:

„Wahlausschließungsgründe

§ 20

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

2. § 7 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Um Wahlberechtigten, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindewahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.“

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

5. § 22 Abs. 4 entfällt.

6. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Personen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und an diesem in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen das Wähleranlageblatt nur ausfüllen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist der Wahlberechtigte durch Leibesgebrehen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so hat eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vorzunehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.“

7. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der Wahlberechtigten geführt werden, so kann die Landesregierung in der Wahlausschreibung anordnen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 25 zu entfallen hat und die Wählerverzeichnisse auf Grund der ständigen Evidenzen anzulegen sind. Auch in diesem Fall ist für die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 19 maßgeblich. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl wahlberechtigten Unionsbürger im Wählerverzeichnis vollständig erfaßt werden.“

8. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

9. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 28 Abs. 2) Einspruch erheben.“

10. § 38 lautet:

„Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

§ 38

(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprengel der Gemeinde als dem

ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 65 a) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 65 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 65 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.“

11. § 39 lautet:

„Anmeldung des Anspruches

§ 39

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung, bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 38 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 65 a und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.“

12. § 40 lautet:

„Ausstellung der Wahlkarte

§ 40

(1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Die Ausstellung der Wahlkarte obliegt dem Bürgermeister. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates auszufolgen. Dieser ist in den im Abs. 1 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat diesen sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden."

13. § 41 wird folgender Satz angefügt:

"Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind überdies nur dann wählbar, wenn sie die nach § 42 Abs. 4 Z. 1 erforderliche Bescheinigung vorlegen."

14. § 42 Abs. 3 Z. 1 und 2 lauten:

1. Die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und der Anschrift des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde jedes Bewerbers;"

15. § 42 Abs. 4 lautet:

"(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist auf dem Wahlvorschlag anzubringen oder diesem anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist dem Wahlvorschlag zusätzlich anzuschließen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaates, mit der bestätigt wird, daß sie in diesem Mitgliedsstaat ihres passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen sind oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist, und
2. die Angabe des Wohnsitzes bzw. des letzten Wohnsitzes im Herkunftsmitgliedstaat."

16. § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen bzw.

Kurzbezeichnungen tragen, so hat der Gemeindevahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung bzw. Kurzbezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindevahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Gleiches gilt für Kurzbezeichnungen mit der Maßgabe, daß die Gemeindevahlbehörde die Kurzbezeichnungen auf den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen hat."

17. § 46 erster Satz lautet:

"Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder mangels Wählbarkeit oder schriftlicher Erklärung (§ 42 Abs. 4) oder Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates (§ 42 Abs. 4 Z. 1) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung bzw. Bescheinigung nachbringen."

18. Die Überschrift des § 65 a lautet:

"Ausübung der Wahl durch Bettlägrige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler"

19. Nach § 95 wird folgender § 95 a eingefügt:

**"Geschlechtsspezifische
Personen- und Funktionsbezeichnungen**

§ 95 a

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindeordnung 1967,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 286/2,
Beilage Nr. 55)
(7-454-28/95-27)

253.

**Gesetz vom, mit dem
die Gemeindeordnung 1967 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

**Geschlechtsspezifische Personen-
und Funktionsbezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.“

2. Im § 12 werden die Worte „jene österreichischen Staatsbürger, die“ durch die Worte „Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und“ ersetzt.

3. Im § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vizebürgermeister müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

4. § 19 lautet:

„§ 19

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt; er muß unbeschadet der Bestimmungen des § 23 nicht

dem Gemeinderat angehören, jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in den Gemeinderat wählbar sein. Seine Funktionsdauer beginnt mit der Angelobung (§ 26) und endet mit der Angelobung des neuen Bürgermeisters.“

5. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.“

6. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister in der Ausübung ihres Amtes verhindert und ist die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwendung eines offenkundigen nicht wiedergutzumachenden Schadens notwendig, so übt das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des ersten Vizebürgermeisters, das die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Funktion des Bürgermeisters aus.“

7. § 83 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Physische Personen, die mehrere Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Gemeinde zu Dienstleistungen herangezogen werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindewahlordnung
Graz 1992, Änderung.
(Einkl.-Zahl 287/2,
Beilage Nr. 56)
(7-005-4011/95-26)

254.

**Gesetz vom, mit dem die
Gemeindewahlordnung Graz 1992 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. Mai 1992, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wurde, LGBl. Nr. 42, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahl des Gemeinderates ist vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlauschreibung hat zu enthalten:

- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates,
- den Wahltag,
- den Stichtag und
- die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.“

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

3. § 15 Abs. 2 entfällt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

5. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der Wahlberechtigten geführt werden, sind die Wählerverzeichnisse auf Grund dieser ständigen Evidenzen unter Beachtung des § 15 anzulegen. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis vollständig erfaßt werden.“

6. § 18 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

7. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon ist dieser Wahlberechtigte unverzüglich zu verständigen.“

8. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 20 Abs. 2) schriftlich, mündlich, telegraphisch oder fernschriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.“

9. § 23 Abs. 5 entfällt.

10. Im § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

11. § 25 Abs. 4 entfällt.

12. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften bundesgesetzlich zu führender ständiger Evidenzen noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen diese Evidenzen sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 anzuwenden.“

13. Im § 27 Abs. 4 entfällt die Wortfolge:

„und § 25 Abs. 4“.

14. § 31 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 59) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 58 in Betracht kommt.“

15. § 32 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung, bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Falle des § 31 Abs. 1 Z. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 59 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.“

16. § 34 lautet:

„§ 34

Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 15 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind überdies nur dann wählbar, wenn sie die nach § 35 Abs. 4 Z. 1 erforderliche Bescheinigung vorlegen.“

17. § 35 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der wahlwerbenden Gruppen, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Graz jedes Bewerbers;“

18. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist auf dem Wahlvorschlag anzubringen oder diesem anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist dem Wahlvorschlag zusätzlich anzuschließen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaates, mit der bestätigt wird, daß sie in diesem Mitgliedstaat ihres passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen sind oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist, und
2. die Angabe des Wohnsitzes bzw. des letzten Wohnsitzes im Herkunftsmitgliedstaat.“

19. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Gruppenbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.“

20. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei gleichlautender Kurzbezeichnung hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Kurzbezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde die Kurzbezeichnung jener Partei, die gemäß § 39 Abs. 2 und 3 vorzureihen ist, zu belassen.“

21. § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder mangels Wählbarkeit oder schriftlicher Erklärung (§ 35 Abs. 4) oder Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates (§ 35 Abs. 4 Z. 1) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung bzw. Bescheinigung nachbringen.“

22. § 41 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Stadtwahlbehörde hat spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu bestimmen, wieviele besondere Wahlbehörden gemäß § 59 eingerichtet werden.“

23. Die Überschrift des § 59 sowie der erste Satz des Abs. 1 lauten:

„Ausübung der Wahl durch Bettlägrige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

(1) Um Wahlberechtigten, die auf Grund eines Antrages gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Stadtwahlbehörde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.“

23 a. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Stadtwahlbehörde nach dem Muster Anlage 5 hergestellt werden.“

24. § 60 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste,“

25. § 60 Abs. 2 lit. e entfällt.

26. Im § 60 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge:

„und nach der Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber“.

27. Im § 61 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist“ durch die Worte „Eintragung eines Bewerbers einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist“ ersetzt.

28. § 61 Abs. 3 und 4 entfallen.

29. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61a

Vergabe von Vorzugsstimmen

(1) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel hiefür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Gruppenliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Gruppenliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Gruppenliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z. B. Angabe der Reihungsziffer in der Gruppenliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

(2) Die Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Bewerber eingetragen wurden oder ein Bewerber einer Gruppenliste eingetragen wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Gruppenliste ist."

30. § 62 Abs. 3 entfällt.

31. Im § 63 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort „angezeichnet“ durch das Wort „eingetragen“ ersetzt.

32. § 63 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. zwei oder mehrere Gruppenlisten angezeichnet oder Bewerber verschiedener Gruppenlisten eingetragen wurden, oder“

33. Dem § 63 Abs. 1 Z. 6 wird aus dem Punkt ein Beistrich und wird das Wort „oder“ angefügt.

34. Im § 63 Abs. 1 wird nach Z. 6 folgende Z. 7 angefügt:

„7. nur ein Bewerber eingetragen ist, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Wählergruppe ist.“

35. § 65 lautet:

„§ 65

Ermittlung der Vorzugsstimmen

(1) Für jede wahlwerbende Gruppe sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel nach

- a) Stimmzettel ohne gültige Eintragung eines Namens eines Bewerbers und
- b) Stimmzettel mit gültiger Eintragung eines Namens eines Bewerbers zu ordnen.

(2) Jeder Bewerber auf einer Gruppenliste eines veröffentlichten Wahlvorschlages hat durch jede gültige Eintragung seines Namens auf dem amtlichen Stimmzettel durch den Wähler eine Vorzugsstimme erhalten.

(3) In einem Verzeichnis der Wahlwerber (Vorzugsstimmenprotokoll) ist sodann die Anzahl der Vorzugsstimmen einzutragen.

(4) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Vorzugsstimmen anhand der Stimmzettel unmöglich machen, so haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Vorzugsstimmen außer Betracht zu bleiben.“

36. § 66 entfällt.

37. § 67 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die gültigen Stimmzettel mit und ohne Namensnennung, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;“

38. Im § 70 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

39. Dem § 70 Abs. 2 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Anzahl der Vorzugsstimmen, die auf jeden Bewerber der einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallen sind.“

40. § 72 lautet:

„§ 72

Ermittlung der Vorzugsstimmen im gesamten Gemeindebereich

(1) Die Gesamtzahl der einem Bewerber zugeteilten Vorzugsstimmen ist für den gesamten Gemeindebereich zu ermitteln.

(2) Zu diesem Zwecke ermittelt die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder auf dem Stimmzettel eingetragene Bewerber der gewählten Gruppenliste erreicht hat. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in dem Vorzugsstimmenprotokoll der Stadtwahlbehörde festzuhalten.“

41. § 73 lautet:

„§ 73

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der zum Gemeinderat wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner

(1) Die auf eine Partei gemäß § 71 Abs. 4 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber dieser wahlwerbenden Gruppe nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 zugewiesen.

(2) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Anzahl der Vorzugsstimmen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Anzahl der meisten Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils der nächstniedrigen Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Wahlgruppe zu vergebenden Mandates handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf der Gruppenliste maßgebend.

(3) Mandate einer wahlwerbenden Gruppe, die auf Grund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Gruppenliste angeführt sind. Hierbei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(4) Nichtgewählte Bewerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei sind die Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

42. § 74 lautet:

„ § 74

Feststellung des Listenführers der Mehrheitspartei

(1) Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Stadtwahlbehörde für jene wahlwerbende Gruppe, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat hat, zu ermitteln:

- a) die Bewerber der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt;
- b) den unter lit. a ermittelten Bewerber, welcher am meisten Vorzugsstimmen erhalten hat;
- c) sollte kein Bewerber der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt, so wäre auch dies festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 75 zu beurkunden.“

43. § 75 Abs. 2 lit. e lautet:

- „e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber für den Gemeinderat in der Reihenfolge ihrer im Gemeindebereich erzielten Vorzugsstimmen;“

44. § 75 Abs. 2 lit. f lautet:

- „f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner für den Gemeinderat in der im § 79 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Vorzugsstimmen;“

45. § 79 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.“

46. § 80 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksräte im jeweiligen Stadtbezirk sowie die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zu enthalten.“

47. § 84 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Liste von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Bezirksratsitze in diesem Bezirk zur Besetzung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und im Falle des § 83 lit. a der Wohnadresse jedes Bewerbers, und im Falle des § 83 lit. b der Wohn- und Berufsadresse jedes Bewerbers;“

48. § 87 lautet:

„ § 87

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung, Vorzugsstimmenermittlung, Niederschrift

Die Stimmzettelprüfung, Stimmzählung sowie die Vorzugsstimmenermittlung und das Ausfüllen der Niederschrift hat unter Berücksichtigung der §§ 64, 65 und 67 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Bezirksräte zu erfolgen.“

49. Im § 88 wird das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

50. § 97 lautet:

„ § 97

Termine

Die in der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1995, sowie in der Landtagswahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksräte.“

51. Die Anlagen 5 und 6 lauten:

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Anlage 5 zur Gemeindewahlordnung Graz**AMTLICHER STIMMZETTEL**

für die

Gemeinderatswahl Graz, am

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
6	<input type="radio"/>			
7	<input type="radio"/>			
8 USW.	<input type="radio"/>			

Anlage 6 zur Gemeindewahlordnung Graz

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bezirksrätewahl Graz, am**..... BEZIRK**

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler
1	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>			
6	<input type="radio"/>			
7	<input type="radio"/>			
8 usw.	<input type="radio"/>			

Statut der Landeshauptstadt
Graz, Änderung,
(Einkl.-Zahl 288/2,
Beilage Nr. 57)
(7-454-5/95-20)

255.

**Gesetz vom, mit dem
das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 4. Juli 1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, LGBl. Nr. 130, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „österreichischen Staatsbürgern, die“ durch die Worte „Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und“ ersetzt.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

**Geschlechtsspezifische Personen-
und Funktionsbezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.“

3. Der bisherige § 7 a wird zu § 7 b.

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt; er muß, unbe-

schadet der Bestimmungen des Abs. 3, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

5. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahlpartei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzt, hat das Recht, den Bürgermeister vorzuschlagen. Sie ist dabei an den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, gebunden.“

6. § 26 lautet:

„§ 26

Zusammensetzung

Der Stadtsenat besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und den Stadträten zusammen. Der Bürgermeister sowie der Bürgermeisterstellvertreter müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Volksrechtgesetz,
Änderung,
(Einkl.-Zahl 103/2,
Beilage Nr. 58)
(7-530-126/95-10)

256.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Volksrechtgesetz 1986,
LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl.
Nr. 75/1995, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986, über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtgesetz), LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Ver-

zeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten geführt wird. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Verzeichnis der Stimmberechtigten vollständig erfaßt werden.“

2. Im § 142 Abs. 3 ist die Zitierung „§§ 19 bis 30 der Gemeindewahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „§§ 17 bis 28 der Gemeindewahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

3. § 147 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 30 bis 33 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 41 bis 46 (Wahlort und Wahl-

zeit), 48 bis 57 (Wahlhandlung), 58 (Ausübung des Wahlrechtes von Pfinglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 59 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung Graz 1992."

4. § 164 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten geführt wird. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Verzeichnis der Stimmberechtigten vollständig erfaßt werden."

5. Im § 164 Abs. 3 ist die Zitierung „§§ 19 bis 30 der Gemeindewahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „§§ 17 bis 28 der Gemeindewahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

6. § 169 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 30 bis 33 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 41 bis 46 (Wahlort und Wahlzeit), 48 bis 57 (Wahlhandlung), 58 (Ausübung des Wahlrechtes von Pfinglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 59 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung Graz 1992."

7. Im § 187 Abs. 2 ist die Zitierung „Gemeindewahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „Gemeindewahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

8. § 189 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Karawankenautobahn,
Rechnungshofbericht.
(Einl.-Zahl 316/1)
(Mündl. Bericht Nr. 32)
(10-23 OS 1/214-1997)
(LBD-12.13-72/97-1)

257.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Planung und die Errichtung der Karawankenautobahn wird zur Kenntnis genommen.

Bezirksverwaltungs-
behörden, Prüfung der
elektronischen
Datenverarbeitung,
LRH-Bericht Nr. 22.
(Einl.-Zahl 416/1)
(Mündl. Bericht Nr. 33)
(LAD-48.80-5/93-40)
(LRH-10 V 1-1994/44)

258.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 22, betreffend die stichprobenweise Prüfung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung im Verwaltungsstrafwesen bei den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsinformationssystem
des Bundeskanzler-
amtes, Einbindung der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 393/1)
(VD-35.00-33/91-39)

259.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Landesgesetze der Steiermark analog zu jenen der meisten anderen Bundesländer im Wortlaut im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abgerufen werden können.

Internet, Präsentation des
Landtages und der
Landtagsklubs.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 393/1)
(LAD-20.00-39/96-8)
(LT-Präs.Kzl.)

260.

Im Sinne eines zeitgemäßen Einsatzes moderner Informationsmedien in der Landtagsarbeit wird der Präsident des Landtages ersucht, eine Präsidialkonferenz zur Beratung der Präsentation des Landtages und der Landtagsklubs im Internet und den Einsatz anderer Informationsmedien einzuberufen mit dem Ziel, bis Ende Juni dieses Jahres ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, das von der Landesregierung umzusetzen ist.

18. Sitzung am 15. April 1997

(Beschlüsse Nr. 261 bis 294)

ÖPUL-Maßnahmen,
verstärkte Bewerbung.
(Einl.-Zahl 256/6)
(8-61 A 101/4-1997)

261.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 129 des Steiermärkischen Landtages vom 22. Oktober 1996 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Kaufmann, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die verstärkte Bewerbung der ÖPUL-Maßnahmen „Seltene Nutztierassen“ und „Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“, wird zur Kenntnis genommen.

Saatgut-Gesetz.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 256/6)
(8-60 Sa 4/29-1997)

262.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit folgender Stellungnahme, betreffend die Regierungsvorlage zum Saatgut-Gesetz, an die Bundesregierung heranzutreten:

Hinsichtlich des Saatgut-Gesetzesvorschlages sind folgende Ziele anzustreben:

1. Die bäuerliche Nachbarschaftshilfe bei Saatgut muß unangetastet bleiben;
2. die Aktivitäten von privaten Vereinen, wie die „Arche Noah“, müssen gefördert werden;
3. für Landsorten muß es ein neues, vereinfachtes Zulassungsverfahren geben;
4. die teuren und aufwendigen Prüfverfahren für zertifiziertes Saatgut dürfen nicht für Landsorten verlangt werden, die meist nur in kleinen Mengen abgegeben werden;
5. für Kleinmengen und Regionalsorten ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorzusehen, und
6. es muß sichergestellt werden, daß der Anbau von eigenem Saatgut auf eigenen Flächen zum Zwecke der innerbetrieblichen Veredelung zulässig ist.

Nutztierassen,
Erhaltung der
genetischen Vielfalt.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 256/6)
(8-61 A 101/5-1997)

263.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und Förderung gefährdeter heimischer Nutztierassen eine Verordnung im Sinne des § 6 des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes 1993, LGBl. Nr. 135, zu erlassen;
2. zum Zwecke der Erhaltung der Artenvielfalt in der Steiermark gefährdete heimische Nutzpflanzen insbesondere auch durch Beratung und Information und durch die Sicherstellung von Saatgut zu fördern und
3. regelmäßig Berichte zur Gentechnologie im „Grünen Bericht“ für die Land- und Forstwirtschaft aufzunehmen.

Gentechnikfreie Zone.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 256/6)
(8-61 A 89/19-1997)
(12-18 Ge 10/10-1997)

264.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, damit sichergestellt wird, daß die Steiermark künftig den Status einer gentechnikfreien Zone im Sinne des Volksbegehrens innehaben kann.

Qualitätsschlachthof,
Errichtung in Leoben.
(Einl.-Zahl 143/7)
(Mündl. Bericht Nr. 35)
(8-6 A 93/6-1997)

265.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ussar, Kaufmann, Dr. Flecker, Schrittwieser und Vollmann, betreffend Förderung der Errichtung eines Qualitätsschlachthofes in Leoben, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung eines Qualitätsschlachthofes in Leoben mit einem Landesbeitrag in ausreichender Höhe zu fördern.

Grundverkehrsgesetz,
Vollziehung.
(Einl.-Zahl 155/5)
(8-61 A 94/22-1997)

266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Schleich, Dipl.-Ing. Grabner und Dr. Flecker, betreffend die Vollziehung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Wintergetreidebau,
Soforthilfe.
(Einl.-Zahl 193/5)
(8-61 A 100/6-1997)

267.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend Soforthilfe im Wintergetreidebau, wird zur Kenntnis genommen.

Höhere Lehranstalt für
Forstwirtschaft,
Praxiszeiten für
AbsolventInnen.
(Einl.-Zahl 272/5)
(FW-91 F 3/43-1997)

268.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Kaufmann, Gennaro und Korp, betreffend Praxiszeiten für AbsolventInnen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Forstgesetz, Änderung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 272/5)
(8-61 A 50/51-1997)
(FW-91 F 3/42-1997)

269.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, das Forstgesetz dahin gehend abzuändern, daß die Zulassung zur Staatsprüfung für den Försterdienst und nach erfolgreicher Ablegung dieser die Berufsbezeichnung Förster/in auch dann möglich ist,

1. wenn die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Tätigkeit nicht unter einem leitenden Forstorgan oder Forstwirt, sondern in Form einer Heimpraxis absolviert wird, und
2. alternativ dazu die Möglichkeit der Nachsicht von der Praxisverpflichtung begründet wird, wenn die positive Ablegung von Fachkursen an den vorhandenen forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen (Pichl, Ossiach) belegt werden kann, wobei die Art und der Umfang dieser Kurse von einer Expertengruppe festzulegen sind.

Höhere Bundeslehranstalt
für Forstwirtschaft,
Eingliederung in die
Fachhochschule.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 272/5)
(FW-91 F 3/44-1997)
(AAW-10 F 33-95/6)

270.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Problematik (Erlangen der erforderlichen Praxiszeiten) für Absolventen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zu prüfen, inwieweit eine Lösung durch die Eingliederung der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in die geplante Fachhochschule in Raumberg möglich und sinnvoll erscheint.

Forstadjunkten, Besetzung
der Ausbildungsstellen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 272/5)
(1-20.27-1/97-22)
(FW-91 F 3/45-1997)

271.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die für Forstadjunkten vorgesehenen Ausbildungsstellen zu besetzen und
2. nach Möglichkeit die steirischen AbsolventInnen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Landesdienst zur Erreichung der zweijährigen Berufspraxis einzusetzen.

Forstgesetz, Änderung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 272/5)
(8-61 A 50/50-1997)
(FW-91 F 3/41-1997)

272.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Zulassungsvoraussetzungen im § 107 Abs. 3 Forstgesetz zur Staatsprüfung für den Försterdienst derart geändert werden, daß anstelle einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung eine verlängerte Praxiszeit ab dem zweiten Jahrgang der Försterschule und eine vertiefte Projektarbeit anlässlich der Matura als Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung für den Försterdienst ausreichen und
2. als Sofortmaßnahme den Absolventen der Försterschule, die keine Beschäftigung finden, die Möglichkeit zu bieten, einen Teil der notwendigen Berufspraxis im Rahmen von Startjobs zu erwerben.

Glycerinphase, Einstufung
als Wirtschaftsgut.
(Einkl.-Zahl 86/6)
(03-0710 206-97/7)

273.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Ing. Kinsky, Riebenbauer, Pußwald und Wicher, betreffend die Einstufung der Glycerinphase aus der Biodieselerzeugung als Wirtschaftsgut, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaftsgesetz,
praxisbezogen in der
Vollziehung der
Verordnungen.
(Beschlußantrag zu
Einkl.-Zahl 86/6)
(03-38.00 117-97/1)

274.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Verordnungen in Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes praxisbezogener sind, insbesondere was die Mengenschwellen und allfällige Zwischenprodukte aus ökologisch wertvollen Innovationen, wie z. B. Rapsveresterung, anlangen, und nicht zusätzliche bürokratische Innovationshemmnisse aufbauen. Dies gilt insbesondere für Verordnungen über die Festsetzung gefährlicher Abfälle und die Verbringungsverordnung.

Restmüllverwertungs-
anlagen, Aufklärungskampagne.
(Einkl.-Zahl 260/4)
(LBD-12.13-45/96-4)

275.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brunner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Aufklärungskampagne über Restmüllverwertungsanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Restmüll, Alternativen zur
Verbrennung.
(Beschlußantrag zu
Einkl.-Zahl 260/4)
(LBD-12.13-45/96-5)

276.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bevölkerung eingehend über Alternativen zur Verbrennung des Restmülls, insbesondere die biologisch-mechanische Behandlung, zu informieren.

Österreichring
Ges. m. b. H.,
Finanzierung der
Rennstrecke.
(Einkl.-Zahl 412/1)
(10-23 Ki 9/272-1997)

277.

Für den Ausbau der Rennstrecke für die Formel-I wird eine üpl. Ausgabe von 34.000.000 Schilling bei der VSt. 1/914034-7470 (apl.) genehmigt, wobei die Bedeckung durch Aufnahme zusätzlicher Darlehen zu erfolgen hat und sich das Land Steiermark die Option offen hält, den Gesellschafterzuschuß in eine Kapitalerhöhung umzuwandeln.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1996.
(Einkl.-Zahl 417/1)
(10-21. LTG 1/71-1997)

278.

Der 9. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 1.658.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1997.
(Einl.-Zahl 418/1)
(10-21. LTG 1/75-1997)

279.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 215,548.661,42 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Internet und Intranet,
Abrufung der Landes-
gesetze und
Verordnungen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 418/1)
(VD-34.00-6/89-44)

280.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß binnen vier Wochen die Steirischen Landesgesetze und Verordnungen im Wortlaut sowohl im Intranet als auch im Internet entweder durch die Teilnahme am Pilotversuch des Bundeskanzleramtes am Beispiel des Bundeslandes Salzburg oder durch direkte Bereitstellung der Information am Steiermark-Server im Wortlaut abrufbar sind und dadurch in Zukunft Kosten für Kodices für die verschiedenen Dienststellen eingespart werden.

Rechtsextreme Medien
und Publikationen,
Verbot der Förderung.
(Einl.-Zahl 18/4)
(VD-24.00-47/90-10)

281.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend das Verbot der Förderung rechtsextremer Medien und Publikationen, wird zur Kenntnis genommen.

Jüdischer Grabstein im
Karlstrakt der Burg.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 18/4)
(LV-30 B 6-845/1997)

282.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich des jüdischen Grabsteines, der im Karlstrakt der Burg eingemauert ist, folgende Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

1. Zumindest jener Bereich, der sich 2 Meter rechts und links vom Grabstein befindet, ist autofrei zu halten und mit einer Absperrung zu versehen, so daß der Zugang (auch für Gruppen) gesichert ist.
2. Eine Tafel ist anzubringen, die Informationen über den Grabstein bietet (warum er hier ist, welcher Stein dies gewesen ist, Informationen über die Vertreibung der jüdischen Gemeinde im Mittelalter).

Publikationen und Medien.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 18/4)
(VD-24.00-47/90-11)

283.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Vergabe von Inseraten oder sonstigen direkten oder indirekten Förderungen von Publikationen und Medien darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche Publikationen und Medien, deren Inhalt

- die parlamentarische Demokratie oder andere Grundwerte der österreichischen Verfassungsordnung mit Aufrufen zur Gewalt bekämpfen oder
- ein Nahverhältnis zu Gruppen haben, welche diese Ziele verfolgen,

von öffentlichen Förderungsmitteln durch das Land ausgeschlossen werden.

Datenschutz, Verbesserung.
(Einl.-Zahl 304/2)
(VD-35.00-16/89-28)

284.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Wicher, Tschernko, Majcen und Dr. Lopatka, betreffend Verbesserung des Datenschutzes in Österreich, wird zur Kenntnis genommen.

Datenschutz, Verbesserung.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 304/2)
(VD-35.00-16/89-29)

285.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, folgende Verbesserungen der datenschutzrechtlichen Situation in Österreich im Interesse der Bürger herbeizuführen:

1. Ehestmögliche Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, um auch für nicht automatisiert verarbeitete Daten ein ähnlich hohes Schutzniveau wie im automationsunterstützten Bereich zu erreichen, insbesondere durch die Einführung eines direkten Auskunftsrechtes aus manuell geführten Karteien, ein allgemeines Informationsrecht und die Einführung einer unabhängigen Kontrollbehörde für den privaten Bereich, und
2. Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Datensammlungen, wie die Kreditevidenz, wobei insbesondere im Falle einer Negativeintragung ein besonderes Informationsrecht des betroffenen Bürgers über den Inhalt der Eintragung in diese Kreditevidenz und ein erleichterter Rechtsschutz vorzusehen wäre.

Fachschule für Mode- und
Bekleidungstechnik in
Bruck an der Mur,
Weiterführung.
(Einl.-Zahl 336/5)
(13-03.00-18/3-97)

286.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bachmaier-Geltewa, Schrittwieser, Ussar und Vollmann, betreffend Weiterführung der Fachschule für Mode- und Bekleidungstechnik in Bruck an der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Fraueninitiativen,
Förderung.
(Einkl.-Zahl 218/2)
(9-04-98/93-48)

287.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bachmaier-Geltewa, Gross, Kaufmann und Gennaro, betreffend die Förderung von Fraueninitiativen zur Soforthilfe für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder, wird zur Kenntnis genommen.

Landeswohnungen,
Abverkauf.
(Einkl.-Zahl 414/1)
(LV-20 L 2/195-1997)

288.

Der Abverkauf von 17 Wohnungen an die Mieter entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 21. Mai 1996 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Schischulgesetz 1997.
(Einkl.-Zahl 283/2,
Beilage Nr. 59)
(6-73 G 1/20-1997)

289.

**Gesetz vom über
die Unterweisung in Wintersportarten (Steier-
märkisches Schischulgesetz 1997)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Schischulen

§ 1

Begriffsbezeichnung

(1) Schischulen sind Einrichtungen zur erwerbsmäßigen Unterweisung von Personen und Personengruppen in den Fertigkeiten des Schilaufs mit Schiern oder schiähnlichen Geräten, wie beispielsweise Trick-schiern, Snowboards usw. (Alternativschilauf).

(2) Die Tätigkeit der Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs ist erwerbsmäßig, wenn

1. sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird,
2. unabhängig von der Erbringung einer Leistung gemäß Z. 1 die Unterwiesenen Gäste im Standortgebiet der Schischule sind und regelmäßig im Schilauf unterwiesen werden.

(3) Die erwerbsmäßige Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufs sowie die Anwerbung von Personen zum Zweck, ihnen diese Fertigkeiten zu vermitteln oder durch Hilfspersonal vermitteln zu lassen, ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 2 - nur Inhabern einer Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 gestattet.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht die Unterweisung im Schilauf im Rahmen

- a) der dienstlichen Ausbildung des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und der Zollwache;

- b) des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht der Schulbehörden des Bundes unterliegenden Schule;
- c) einer sonstigen vom Bund oder den Ländern durchgeführten Schulausbildung;
- d) der Tätigkeit einer Jugendorganisation oder eines Vereines (Verbandes) mit dem Sitz im Inland, sofern zum Vereinszweck die körperliche Er-tüchtigung der Mitglieder gehört, der Zweck des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet ist und sich die Tätigkeit ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt;
- e) Trainingskurse von Schinationalmannschaften, Landes- und Nationalkader.

(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Unterweisung im Schilauf ausgenommen, die von Schischulen anderer Bundesländer oder ausländischer Schischulen für ihre Schüler im Rahmen des Ausflugsverkehrs durchgeführt wird. Der Leiter dieser Schischule hat die Dauer seines Aufenthaltes und die Anzahl der von ihm zu unterweisenden Personen sowie das beabsichtigte Schiunterrichtsprogramm der Landesregierung zu melden. Aus Gründen der Sicherheit (Ortskenntnis) kann die Landesregierung die Beiziehung eines Schilehrers einer örtlichen Schischule (Standortgebiet) vorschreiben.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht Lehrveranstaltungen ausländischer Schulen zur Unterweisung im Schilauf sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit eines Vereines mit dem Sitz im Ausland, sofern zum Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört und sich die Tätigkeit ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt. Die ausländische Schule (Verein, Verband) hat die Dauer ihres Aufenthaltes und die Anzahl der teilnehmenden Personen der Landesregierung zu melden. Kann mit den eigenen Lehrkräften das Auslangen nicht gefunden werden, so ist der zusätzliche Bedarf über eine örtliche Schischule zu decken. Außerdem ist aus Gründen der Sicherheit bei Touren außerhalb gesicherter Pisten ein ortskundiger Schiführer auf ihre Kosten beizuziehen. Die Werbung und die Aufnahme

von Schülern ist der ausländischen Schule (Verein, Verband) während des Aufenthaltes in der Steiermark nicht gestattet.

2. Abschnitt

Bewilligung

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Schischule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 ist der angestrebte Standort anzuführen; die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (§§ 4 und 5) sind anzuschließen.

(3) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden. Die Bewilligung kann jedoch ausnahmsweise an eine Personengesellschaft erteilt werden, sofern alle Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) erfüllen.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (§§ 4 und 5) erfüllt.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur an Personen erteilt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind bzw. durch Staatsverträge über die Erwerbsausübung gleichgestellt sind,
- b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- c) unter Bedachtnahme auf ihr Vorleben die erforderliche Verlässlichkeit besitzen,
- d) die für den Betrieb einer Schischule erforderliche gesundheitliche Eignung und
- e) die fachliche Befähigung und eine praktische Betätigung gemäß Abs. 4 nachweisen.

(2) Die Verlässlichkeit nach Abs. 1 lit. c ist nicht gegeben, wenn der Bewilligungswerber nach der von ihm vorzulegenden Strafregisterbescheinigung wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verhaltens oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit nach dem StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i. d. F. BGBl. Nr. 762/1996, gerichtlich verurteilt worden ist. Als ausreichender Nachweis der Verlässlichkeit werden für Angehörige anderer Staaten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, anerkannt. Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates die genannten Urkunden nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung – ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer ent-

sprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(3) Die gesundheitliche Eignung hat der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen. Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die fachliche Befähigung ist durch ein Diplom im Sinne des § 11 (Diplomschilehrer) und ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 12 (Schiführer) bzw. durch gleichwertige, gemäß §§ 18 und 19 anerkannte Diplome und Prüfungszeugnisse nachzuweisen.

(5) Die praktische Betätigung ist durch den Nachweis einer Verwendung über mindestens zwei Saisonen als Diplomschilehrer in einer Schischule, die mit den Grundsätzen dieses Gesetzes im Einklang steht, zu erbringen. Die Verwendung als Diplomschilehrer darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 5

Sachliche Voraussetzungen

Die Schischulbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

- a) das Standortgebiet, in welchem der Bewerber beabsichtigt, eine Schischule zu errichten, mindestens eine den Erfordernissen eines zeitgemäßen Schilaufs entsprechende stationäre Aufstiegshilfe im Gelände aufweist und
- b) der Bewerber das ausschließliche Benützungsrecht für ein Schischulbüro und ein geeignetes Anfängergelände im Standortgebiet oder in einer an das Standortgebiet angrenzenden Gemeinde, das sich in unmittelbarer Nähe der Aufstiegshilfe befindet, nachweist und
- c) eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig zugelassenen Versicherers nachweist.

§ 6

Umfang der Bewilligung

(1) Die Bewilligung wird für einen bestimmten Standort erteilt. Die Befugnis zur Ausübung derselben erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Wird die Bewilligung nur für die Unterweisung in einer bestimmten Sparte des Schillaufes erteilt (Langlauf, Alternativschillauf usw.), so hat sich die Unterweisung auf diese Sparte zu beschränken.

(2) Die Bewilligung ist zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Haben sich während dieser Frist keine Bedenken gegen den Betrieb und die Führung der Schischule im Sinne des § 23 ergeben, so gilt die Bewilligung automatisch auf unbestimmte Zeit erstreckt. Bestehen Bedenken, so hat die Behörde diese der Schischule spätestens acht Wochen vor Ablauf der zweijährigen Frist mitzuteilen.

(3) Jede Schischule hat eine Bezeichnung zu führen, die den Namen ihres Inhabers, den Umfang der Bewilligung und ihren Standort angibt und außerdem eine Verwechslung mit anderen Schischulen ausschließt. Ankündigungen, Werbungen und die Verwendung von Bezeichnungen, aus denen der Bestand einer Schischule geschlossen werden könnte, obwohl eine solche nicht besteht, sowie die Verwendung irreführender Bezeichnungen von Schischulen sind verboten.

(4) Die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule umfaßt die Befugnis zur Führung von alpinen Touren und Hochgebirgstouren nur dann, wenn an Fahrten im hochalpinen Gelände ein geprüfter Schiführer teilnimmt. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Inhaber der Bewilligung verantwortlich.

§ 7

Anhörungs pflicht

(1) Vor der Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule sind die Gemeinde des in Aussicht genommenen Standortes und der Steiermärkische Schilehrerverband zu hören.

(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Gemeinde wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.

§ 8

Ausübung der Bewilligung

(1) Bewilligungen sind – unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 – persönlich auszuüben. Es besteht Betriebspflicht im Umfang der regelmäßig von der Schischule ausgeübten Unterweisungstätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist nur mit Genehmigung der Landesregierung gestattet.

(3) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn

- a) die Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers während einer laufenden Saison durch Hinterbliebene (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) fortgeführt wird und die Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen,
- b) eine Bewilligung für Rechnung von erbberechtigten minderjährigen Nachkommen ausgeübt werden soll,
- c) der Bewilligungsinhaber vorübergehend erkrankt ist oder
- d) zu Fortbildungszwecken längere Zeit abwesend ist oder
- e) in Angelegenheiten des Schisportes im In- oder Ausland mit Aufgaben betraut wurde, die im Interesse des Landes Steiermark gelegen sind.

(4) Der Geschäftsführer muß die persönlichen Voraussetzungen des § 4 erfüllen.

(5) Die Verpachtung einer Bewilligung ist nicht gestattet.

(6) Jeder Bewilligungsinhaber oder Geschäftsführer kann nur eine Schischule leiten. Aufnahme und ein nicht schneebedingtes Aussetzen der Lehrtätigkeit für mehr als zwei Wochen sind vom Bewilligungsinhaber sofort, die dauernde Einstellung des Betriebes binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Ausübung einer Bewilligung durch einen Geschäftsführer bedarf der

Genehmigung der Landesregierung und wird auf bestimmte Zeit erteilt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Um diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Eintritt des Vertretungsfalles anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der namhaft gemachte Geschäftsführer die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

(7) Mit dem Tod des Inhabers bzw. der Auflösung der Personengesellschaft erlischt die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Schischule; fällt jedoch der Tod in die Zeit einer laufenden Saison, so ist den Hinterbliebenen (Witwe, Verwandte in gerader, auf- und absteigender Linie, Wahlkinder) die Fortführung der Schischule bis zum Ende dieser Saison gestattet. Im Falle der Bedrohung der Existenz der Hinterbliebenen kann diese Frist über Ansuchen verlängert werden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist nicht erforderlich, wenn einer der Hinterbliebenen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nachweist. Der Weiterbetrieb der Schischule ist der Landesregierung innerhalb von drei Wochen nach eingetretene m Todesfall anzuzeigen.

§ 9

Entziehung der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

- a) beim Bewilligungsinhaber bzw. Geschäftsführer eine der Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 oder 5 nicht mehr gegeben ist;
- b) der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde;
- c) der Betrieb der Schischule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei aufeinanderfolgende Saisonen ausgesetzt wurde;
- d) die Bewilligung während der Dauer einer Saison nicht vom Bewilligungsinhaber, sondern von einem nicht genehmigten Geschäftsführer ausgeübt wurde;
- e) festgestellte Mängel bei der Führung der Schischule innerhalb einer angemessenen, von der Behörde festzusetzenden Frist auch nach ergangener Mahnung nicht behoben wurden;
- f) der Bewilligungswerber bzw. Geschäftsführer zwei aufeinanderfolgende Fortbildungslehrgänge (§ 20) nicht besucht hat; es sei denn, er macht glaubhaft, daß das Versäumnis ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

3. Abschnitt

Schilehrer

§ 10

Lehrberechtigung

(1) Die Tätigkeit eines Schilehrers darf nur nach erfolgreicher Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges und – ausgenommen der Bewilligungsinhaber der Schischule – nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit dem Bewilligungsinhaber einer Schischule ausgeübt werden.

(2) Durch die Absolvierung nachstehender Ausbildungen werden die angeführten Lehrberechtigungen erworben:

- a) Diplomschilehrerausbildung – Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufls oder in den ausgebildeten, eingeschränkten Sparten;
- b) Schiführerausbildung – Berechtigung zur alpinen Tourenführung;
- c) Landesschilehrerausbildung – Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufls;
- d) Kinderschilehrerausbildung – Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufls, eingeschränkt auf Kinder;
- e) Langlauflehrerausbildung – Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufsl;
- f) Alternativschilehrerausbildung – Berechtigung zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilaufls.

(3) Der erste Abschnitt der Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. c bis f wird als Anwärterkurs bezeichnet.

(4) Die Ausbildungslehrgänge und Prüfungen werden nach Bedarf vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchgeführt.

(5) Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil zu umfassen.

§ 11

Diplomschilehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Diplomschilehrerausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) das 20. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die gesundheitliche Eignung und
- d) ein Prüfungszeugnis über die Landesschilehrerausbildung (§ 13) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 18 und 19 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Diplomschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt oder nachgeholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 12

Schiführer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) ein Prüfungszeugnis über die Diplomschilehrerausbildung (§ 11) oder ein gleichwertiges, gemäß §§ 18 und 19 anerkanntes Prüfungszeugnis vorlegen,

c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Tourenführung erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Alpinistik angeeignet haben und

d) eine ausreichende Alpinpraxis durch Vorlage von bestätigten Tourenberichten nachweisen können.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Schiführerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 13

Landesschilehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Landesschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- c) eine Tätigkeit als Schilehreranwärter oder eine ähnliche praktische Erfahrung (Tätigkeit) im EWR nachweisen und
- d) sich in einem Ausbildungslehrgang (Abs. 2) die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilaufls erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Landesschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 14

Kinderschilehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Kinderschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung von Kindern in den Fertigkeiten des Schilaufls erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Kinderschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die

Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 15

Langlauflehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Langlauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilanglaufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Langlauflehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 16

Alternativschilehrer Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Alternativschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und c erfüllen,
- b) mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich in einem Ausbildungslehrgang die für die Unterweisung in den Fertigkeiten des Alternativschilauflaufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse angeeignet haben.

(2) Nähere Vorschriften über die Zulassung zur Alternativschilehrerprüfung, die Lehrgangsgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen.

§ 17

Titel und Abzeichen

(1) Personen, die die Diplomschilehrerprüfung, die Schiführerprüfung, die Landesschilehrerprüfung, die Kinderschilehrerprüfung, die Langlauflehrerprüfung oder die Alternativschilehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind berechtigt, den jeweiligen Titel zu führen.

(2) Für die Schilehrer des Abs. 1 kann ein eigenes Abzeichen geschaffen werden, das von diesen Personen während der Lehrtätigkeit sichtbar getragen werden kann; anderen Personen ist das Tragen des Abzeichens verboten.

(3) Das Abzeichen hat zu enthalten:

- a) das Landeswappen,
- b) ein Symbol des Schilauflaufes und
- c) die Bezeichnung „Diplomschilehrer“, „Diplomschilehrer und Schiführer“, „Landesschilehrer“, „Kinderschilehrer“, „Langlauflehrer“ oder die Bezeichnung der Alternativschisportart mit dem Zusatz „Lehrer“.

Die näheren Bestimmungen über Form und Ausstattung des Abzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 18

Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen

Die an Sportanstalten des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder an einem von Bund oder Land anerkannten Verband absolvierten Ausbildungen und Prüfungen sind der Ausbildung und Ablegung von Prüfungen gemäß §§ 10 bis 16 dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungsstoff dem Prüfungsstoff der jeweiligen Ausbildung des Landes Steiermark (§§ 10 bis 16) entspricht. Bei welchen Ausbildungslehrgängen die Voraussetzungen zutreffen, kann die Landesregierung mit Verordnung bestimmen.

§ 19

Anerkennung von Lehrgängen und Prüfungen von EWR-Staatsangehörigen

(1) Den Angehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann der Zugang zur bzw. die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Diplomschilehrer, Schiführer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlaufschilehrer oder Alternativschilehrer unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

- a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, oder der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25, besitzen, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um Zugang zu diesen Berufen in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten bzw. diese dort auszuüben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen und die Diplome, Prüfungszeugnisse sowie sonstigen Ausbildungsnachweise in einem Vertragsstaat des EWR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurden oder
- b) die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen.

(2) Sind in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungslehrgängen gemäß den §§ 11 bis 16 und den entsprechenden Ausbildungslehrgängen in einem EWR-Vertragsstaat feststellbar, kann je nach Wahl des EWR-Staatsangehörigen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang von höchstens einem Jahr verlangt werden. Kann der EWR-Staatsangehörige weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis, noch einen sonstigen Ausbildungsnachweis beibringen (Artikel 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG), hat er eine Eignungsprüfung für die spezifische berufliche Tätigkeit abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfungen und die Anpassungslehrgänge sind beim Steiermärkischen Schilehrerverband abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Ausbildungsnachweise eines EWR-Staatsangehörigen hat binnen vier Monaten ab Vorlage der erforderlichen Nachweise mittels Bescheides durch die Landesregierung zu erfolgen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines EWR-Staatsangehörigen durch ein anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.

(6) Personen, denen zum erfolgreichen Abschluß eines gemäß Abs. 1 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 17 zu tragen.

§ 20

Fortbildungslehrgänge

(1) Die Bewilligungsinhaber und alle Schilehrer gemäß §§ 11 bis 16 müssen mindestens alle drei Jahre einen geeigneten Fortbildungslehrgang besuchen. Diese Ausbildungslehrgänge sind vom Steiermärkischen Schilehrerverband durchzuführen und sollen sicherstellen, daß die Teilnehmer ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und vertiefen und mit der Entwicklung im Schillauf vertraut bleiben. Ist der Besuch aus gesundheitlichen, beruflichen oder wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 lit. f) nicht möglich, so ist der nächste ausgeschriebene Lehrgang zu besuchen.

(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem EWR-Vertragsstaat besucht wurden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz.

(3) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

4. Abschnitt

Lehrkräfte an Schischulen

§ 21

Einteilung der Lehrkräfte

(1) Zur Unterweisung in den Fertigkeiten des Schilauflaufs in Schischulen dürfen unbeschadet des Abs. 4 nur Personen verwendet werden, die Lehrgänge gemäß §§ 10 bis 16, 18 und 19 erfolgreich abgelegt und dies durch Vorlage des entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen haben.

(2) Weiters dürfen Personen, die in der Ausbildung zum Schilehrer stehen (Schilehreranwärter), zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Lehrtätigkeit herangezogen werden.

(3) Die Bewilligungsinhaber haben jeweils bis längstens 15. Jänner die an ihrer Schischule für die Dauer der Wintersaison verpflichteten Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Schilehreranwärter namentlich und nach Ausbildungsgrad getrennt der Landesregierung zu melden. Diese Meldung bildet für die Schilehrer die Grundlage für die Mitgliedschaft beim Steiermärkischen Schilehrerverband (§ 24). Schilehrer, die nur kurzfristig (Feiertage oder Wochenenden) beschäftigt sind, sind den Aushilfskräften gemäß Abs. 4 zuzuzählen.

(4) Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Schischule Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer oder Alternativschilehrer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können für die Unterweisung der Schüler bei Einhaltung nachstehender Voraussetzungen auch kurzfristig Aushilfskräfte verwendet werden:

- a) die Verwendung ist unverzüglich der Landesregierung unter Angabe von Namen, Alter, Beruf sowie Dauer der Beschäftigung bekanntzugeben;
- b) die Beschäftigung darf nur aushilfsweise und höchstens auf eine Dauer von zwei Wochen pro Saison und Aushilfskraft erfolgen;
- c) die Aushilfskräfte müssen die erforderliche Verlässlichkeit, gesundheitliche Eignung und ein für ihre Lehrtätigkeit ausreichendes schifahrerisches Können besitzen (mindestens Anwärterkurs).

(5) Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich.

§ 22

Hilfeleistung

(1) Der Bewilligungsinhaber und die Lehrkräfte einer Schischule sind verpflichtet, bei einem innerhalb des Schischulbetriebes eingetretenen Unfall unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und eine allenfalls notwendige ärztliche Betreuung zu veranlassen.

(2) Weiters sind sie verpflichtet, wenn sie von einem Schiunfall oder von Lawinen- oder Unwetterkatastrophen Kenntnis erhalten, unverzüglich das zuständige Gemeindeamt oder die nächstgelegene Dienststelle der Organe der öffentlichen Sicherheit oder des Bergrettungsdienstes zu benachrichtigen und sich erforderlichenfalls selbst an Hilfs- und Rettungsaktionen zu beteiligen.

(3) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, in das Lehrprogramm der Schischule auch eine einfache Schulung und Aufklärung über alpine Gefahren sowie über Erste Hilfe in den Schikurs aufzunehmen.

5. Abschnitt

§ 23

Überwachung der Schischulen

(1) Die Landesregierung hat den Betrieb der Schischulen zu überwachen. Hiezu hat sie sich des Schilehrerverbandes zu bedienen. Dem Schilehrerverband steht im Rahmen der Überwachungstätigkeit die Befugnis zu, durch geeignete, von der Landesregierung hiezu ermächtigte Organe (Schischulinspektoren) die Schischulen in schitechnischer und organisatorischer Hinsicht sowie deren Sicherheitseinrichtungen, insbesondere für die Leistung Erster Hilfe und für die Betreuung bei Unfällen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Bewilligungsinhaber binnen angemessener, von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Frist zu beheben. Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dem Schischulinspektor die zur Ausübung der Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Ergebnis einer Überprüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht ist der Landesregierung und dem Bewilligungsinhaber mitzuteilen.

6. Abschnitt

Steiermärkischer Schilehrerverband

§ 24

Verbandszugehörigkeit

(1) Die Inhaber einer Bewilligung gemäß § 3 und die an einer Schischule in Steiermark tätigen Schilehrer mit Ausnahme der Aushilfskräfte sowie allfällige vom Land Steiermark mit Aufgaben des Schilehrwesens betraute Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Anwärter bilden in ihrer Gesamtheit den Steiermärkischen Schilehrerverband.

(2) Die Zugehörigkeit zum Steiermärkischen Schilehrerverband besteht

- a) bei Bewilligungsinhabern für die Dauer des Bestandes der Bewilligung,
- b) bei Lehrkräften für die Dauer der Wintersaison, für die eine Meldung gemäß § 21 Abs. 3 erfolgte, und
- c) für die vom Land Steiermark mit Aufgaben des Schilehrwesens betrauten Schilehrer für die Dauer des Auftrages.

(3) Personen, die eine der in den §§ 11 und 13 bis 16 genannten Schilehrerprüfungen mit Erfolg abgelegt haben oder gemäß § 19 als Schilehrer anerkannt wurden, jedoch an keiner Schischule in Steiermark tätig sind, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder mit beratender Stimme in den Steiermärkischen Schilehrerverband aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich als besondere Förderer des Schilaufs und des Schischulwesens in Steiermark erwiesen haben, können mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern des Steiermärkischen Schilehrerverbandes mit beratender Stimme ernannt werden.

(5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Der Pflichtbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die dem Steiermärkischen Schilehrerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen vom Steiermärkischen Schilehrerverband festzusetzen. Die Höhe des Pflichtbeitrages darf jedoch ein Prozent der Jahresbruttoeinnahmen der Schischule bzw. des Jahresbruttoeinkommens aus der unselbständigen Tätigkeit als Lehrkraft nicht übersteigen.

(6) Der Steiermärkische Schilehrerverband hat seinen Sitz in Graz.

(7) Der Steiermärkische Schilehrerverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber innerhalb der gesetzlichen Schranken verfügen; er ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 25

Aufgaben

des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband hat neben der Erfüllung der ihm sonst in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen übertragenen Obliegenheiten nachstehende Aufgaben:

- a) die Förderung und Entwicklung des Schilaufs und des Schilehrwesens in Steiermark sowie die Förderung und Betreuung des Berufsnachwuchses;
- b) die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen die nach §§ 4 Abs. 4 und 10 Abs. 2 erforderliche fachliche Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachweisen können, und die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen, die eine derartige Prüfung ablegen wollen, die erforderliche Ausbildung erhalten;
- c) die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen, die sich als Schilehrer betätigen wollen, den Nachweis der fachlichen Befähigung erlangen können;
- d) die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere die Abhaltung von Fortbildungslehrgängen;
- e) die Vorbereitung von Diplomschilehrern (§§ 11 und 18) auf die Führung einer Schischule;
- f) die Schaffung von Einrichtungen, in denen Personen einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung (§ 19) ablegen können.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. b, c, d und e sind nur soweit Pflichtaufgaben des Steiermärkischen Schilehrerverbandes, als nicht durch Einrichtungen anderer Rechtsträger ausreichend für die Erlangung der fachlichen Befähigung und für die Heranbildung von Lehrkräften vorgesorgt ist.

§ 26

Organisation

des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

(1) Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Obmann,
- c) der Vorstand,
- d) die Fachausschüsse.

(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Bewilligungsinhaber und der für die Saison gemeldeten Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer und Schilehreranwärter.

(3) Die Vollversammlung wählt alle vier Jahre aus der Mitte der Diplomschilehrer den Obmann und zwei Stellvertreter durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Obmannes und der Obmannstellvertreter. Drei Mitglieder des Vorstandes müssen Schischulbewilligungsinhaber sein.

(5) Der Vorstand wird über Vorschlag des Obmannes durch die Vollversammlung gewählt.

§ 27

Satzungen des Steiermärkischen Schilehrerverbandes

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband hat sich Satzungen zu geben, die insbesondere den §§ 24, 25 und 26 entsprechen müssen. Die Satzungen können die Einsetzung von Fachausschüssen vorsehen, denen die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten übertragen wird.

(2) Die Satzungen haben den Aufgabenbereich des Obmannes und der übrigen Verbandsorgane zu bestimmen, wobei dem Obmann des Steiermärkischen Schilehrerverbandes jedenfalls zu übertragen ist:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen, besonders gegenüber Behörden;
- b) die Führung der Geschäfte des Verbandes;
- c) die Durchführung der Beschlüsse kollegialer Verbandsorgane,
- d) die Überwachung der Schischulen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen über die Errichtung einer Geschäftsstelle des Verbandes und die allfällige Bestellung von Personal zur Besorgung der Verbandsgeschäfte sowie über eine allfällige Zuerkennung angemessener Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Barauslagen an die Verbandsorgane zu enthalten.

(4) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleisten.

§ 28

Aufsicht über den Steiermärkischen Schilehrerverband

(1) Der Steiermärkische Schilehrerverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes aufzuheben.

(3) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

7. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Schischule ohne die erforderliche Bewilligung betreibt (§ 3);
2. ohne entsprechende Lehrberechtigung die Tätigkeit eines Schilehrers ausübt (§ 10);
3. als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule den Bestimmungen über den Umfang oder die Ausübung der Bewilligung (§§ 6 und 8) zuwiderhandelt;
4. als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule zur Deckung unbefugter Unterweisung im Schilaulauf (§ 1 Abs. 3) Scheinarbeitsverträge abschließt;
5. als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule angestellte Schilehrer, Kinderschilehrer, Langlaufschilehrer, Alternativschilehrer oder Schilehreranwärter ohne Meldung an die Landesregierung beschäftigt oder bei Verwendung von Aushilfskräften gegen die Bestimmungen des § 21 verstößt;
6. als Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb einer Schischule, als Diplomschilehrer, Landesschilehrer, Kinderschilehrer, Langlauflehrer, Alternativschilehrer oder Schilehreranwärter
 - a) den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 17, 20, 21 und 22) oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über den Betrieb einer Schischule zuwiderhandelt,
 - b) bei Schiausflügen oder Schitouren in einem fremden Standortgebiet den Schischulbetrieb stört oder Schüler anwirbt;
7. ohne Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 Lehrkräfte anwirbt, um durch diese Personen oder Personengruppen in den Fertigkeiten des Schilaulaufs zu unterweisen.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schischule gilt als Bewilligung nach diesem Gesetz.

(2) Bis zur Erlassung der im § 18 vorgesehenen Verordnung gilt die vom Bund durchgeführte Schilehrerausbildung, die mit der „Staatlichen Schilehrerprüfung“ oder der „Staatlichen Schiführerprüfung“ abgeschlossen wird, als gemäß § 18 anerkannte Ausbildung und Prüfung.

(3) Zum Zwecke der Konstituierung der Organe des Steiermärkischen Schilehrerverbandes hat die Landesregierung vorläufige Satzungen zu erlassen, die

unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 27 festgelegten Grundsätze die ordnungsgemäße Konstituierung gewährleisten. Die konstituierende Versammlung hat spätestens drei Monate nach Erlassung der vorläufigen Satzungen stattzufinden.

§ 31

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 33

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Schischulgesetz 1969, LGBl. Nr. 211, in der Fassung LGBl. Nr. 22/1970 und 9/1973 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 127/1972 und 13/1989, außer Kraft.

Eisenerz, Förderung des
Tourismus- und
Ausbildungsprojektes.
(Einl.-Zahl 160/3)
(LFVA-03-4/94-37)

290.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Vollmann, Schrittwieser und Ussar, betreffend die Förderung von Beherbergungsbetrieben im allgemeinen und des Tourismus- und Ausbildungsprojektes Eisenerz im besonderen, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,
letztes Vierteljahr 1996.
(Einl.-Zahl 413/1)
(EA-41.25-1/97-112)

291.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das letzte Vierteljahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Großwilfersdorf,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 415/1)
(LBD-WIP-13 Go 1/97-103)

292.

1. Der dargelegte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Grundstücke Nr. 1720 LN (2418 m²), 1721/1 LN (18.531 m²), 1721/2 LN (14.080 m²) und 1722 LN (37.390 m²), KG. Hainfeld, werden der Gemeinde Großwilfersdorf um einen Gesamtverkaufspreis von 6,517.710 Schilling veräußert. Die Bezahlung erfolgt jeweils bei Veräußerung von Liegenschaftsteilen in Höhe von 90 Schilling/m². Ein allfällig verbleibender Restbetrag ist jedoch bis spätestens 31. Dezember 2002 zu bezahlen.

HYPER-G Software
Forschungs- und
Entwicklungsges.
m. b. H.,
Ausfallshaftung.
(Einl.-Zahl 419/1)
(10-23 He 20/9-1997)

293.

Die Übernahme einer Ausfallshaftung von über 12 Millionen Schilling seitens des Landes Steiermark zugunsten der Firma HYPER-G Software Forschungs- und Entwicklungsges. m. b. H. für eine Beteiligung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsges. m. b. H. wird genehmigt.

Bruck an der Mur-Selzthal,
Sicherstellung des
Taktfahrplanes.
(Einl.-Zahl 399/1)
(LBD-12.13-84/97-1)

294.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Österreichischen Bundesbahnen ihre Sorge betreffend die Realisierung des geplanten Taktknotens zwischen Bruck an der Mur und Selzthal mitzuteilen und dem Landtag nach Rücksprache mit den ÖBB darüber zu berichten, ob trotz der Einschränkung des Ausbauprogrammes ein Taktfahrplan zwischen Bruck an der Mur und Selzthal sichergestellt werden kann.



19. Sitzung am 13. Mai 1997

(Beschlüsse Nr. 295 bis 316)

Wahl eines
Ersatzmitgliedes

295.

Anstelle des bisherigen Ersatzmitgliedes Dr. Vincenz Liechtenstein wird Maria Pein zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

Bezirkshauptmannschaften-
gesetz.
(Einkl.-Zahl 139/6,
Beilage Nr. 61)
(VD-25.05-8/93-32)

296.

Gesetz vom über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften und die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungs- behörden in der Steiermark (Steiermärkisches Bezirkshauptmannschaftengesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften

(1) Das Land Steiermark gliedert sich in politische Bezirke. Für jeden politischen Bezirk besteht – ausgenommen Städte mit eigenem Statut – als Bezirksverwaltungsbehörde eine vom Land eingerichtete Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Grenzen der politischen Bezirke dürfen sich mit den Grenzen der Gerichtsbezirke und der Gemeinden nicht schneiden. Änderungen der Sprengel der politischen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt (§ 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925).

(3) Die Bezeichnung und der Sitz der bestehenden Bezirkshauptmannschaften lauten wie folgt:

Bezirkshauptmannschaft	Sitz
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg
Feldbach	Feldbach
Fürstenfeld	Fürstenfeld
Graz-Umgebung	Graz
Hartberg	Hartberg
Judenburg	Judenburg
Knittelfeld	Knittelfeld
Leibnitz	Leibnitz
Leoben	Leoben
Liezen	Liezen
Mürzzuschlag	Mürzzuschlag
Murau	Murau
Radkersburg	Bad Radkersburg
Voitsberg	Voitsberg
Weiz	Weiz

(4) Bei außerordentlichen Verhältnissen kann die Landesregierung den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft an einen anderen Ort des Landes verlegen.

§ 2

Unterstellung

unter Landesregierung und Landeshauptmann

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes sind die Bezirkshauptmannschaften der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben unterstellt.

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann unterstellt.

(3) In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung unterstellt.

(4) Sofern den Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b die Verwaltung von Bundesvermögen nach Artikel 104 Abs. 2 B-VG übertragen ist, sind sie dem Landeshauptmann unterstellt.

§ 3

Bezirkshauptmann, Stellvertreter

(1) Leiter der Bezirkshauptmannschaft ist der Bezirkshauptmann. Wird eine Frau mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft betraut, kann sie auch die Funktionsbezeichnung „Leiterin der Bezirkshauptmannschaft“ oder „Bezirkshauptfrau“ führen.

(2) Der Bezirkshauptmann und der Leiter einer allfälligen Politischen Expositur sind jeweils von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten zu bestellen.

(3) Der Bezirkshauptmann hat mit Zustimmung des Landeshauptmannes aus dem Kreis der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten rechtskundigen Landesbeamten einen Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Falle seiner Verhinderung oder der Erledigung seines Amtes vertritt. Eine Abberufung kann gleichfalls durch den Bezirkshauptmann mit Zustimmung des

Landeshauptmannes erfolgen. Ist eine solche Bestellung noch nicht erfolgt oder ist auch dieser Vertreter verhindert, vertritt den Bezirkshauptmann der jeweils Dienstälteste der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten rechtskundigen Landesbeamten.

§ 4

Innere Organisation

(1) Die Bezirkshauptmannschaft gliedert sich in Referate. Nach Bedarf können die Referate zu Referatsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Die Zahl der Referate bzw. Referatsgruppen, ihre Aufgabenbereiche und Bezeichnung hat der Bezirkshauptmann in einer Geschäftseinteilung festzusetzen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit hat der Landeshauptmann durch Dienstanweisung Grundsätze für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben auf sie festzusetzen.

(3) Die Regelung über die Geschäftsführung in den Bezirkshauptmannschaften hat der Landeshauptmann durch Dienstanweisung festzusetzen. In dieser ist auch zu bestimmen, inwieweit sich der Bezirkshauptmann bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen durch die Referenten oder andere der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte Bedienstete unbeschadet seines Weisungsrechtes vertreten lassen kann.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit kann der Landeshauptmann durch Dienstanweisung verfügen, daß in bestimmten Bezirkshauptmannschaften für Teile des politischen Bezirkes eine Politische Expositur unter der Leitung eines rechtskundigen Landesbeamten eingerichtet wird. In dieser Dienstanweisung ist der örtliche und sachliche Wirkungsbereich der Politischen Expositur festzusetzen. Die Einheit der Bezirkshauptmannschaft und das Weisungsrecht des Bezirkshauptmannes werden hiedurch nicht berührt.

(5) Im Rahmen der Dienstanweisung des Landeshauptmannes (Abs. 2 bis 4) kann der Bezirkshauptmann weitere Regelungen durch Dienstanweisung treffen.

(6) Dienstanweisungen nach den Abs. 2, 3 und 4 sind vor Erlassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Personal- und Sacherfordernisse

Die Landesregierung hat im Rahmen der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften für die personellen und sachlichen Erfordernisse der Bezirkshauptmannschaften Vorsorge zu treffen. Dies steht einer Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft

Infrastruktur, Aufrechterhaltung für die steirischen Regionen. (Beschlüßantrag zu Einl.-Zahl 139/6, Beilage Nr. 61) (VD-21.03-4/95-7) (LAD-05.00-180/97) (LBD-12.13-89/97-1) (Kult-1 La 2/16-1997) (10-24 La 84/57-1997)

zur Besorgung von Aufgaben der Personal- und Sachmittelverwaltung – auch solcher einer Dienstbehörde erster Instanz – nicht entgegen.

§ 6

Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die ihnen

- a) nach den Gesetzen und Verordnungen bzw. Staatsverträgen zukommenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und
- b) nach den Gesetzen und Verordnungen bzw. Staatsverträgen und sonstigen Rechtsakten zukommenden Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten zu besorgen.

(2) Enthalten die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Landesverwaltung als erste Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

§ 7

Sprachliche Gleichbehandlung

Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie als landesgesetzliche Vorschriften gelten, außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 19. Jänner 1853, Beilage A, über die Einrichtung und die Amtswirksamkeit der Bezirksämter, RGBl. Nr. 10;
- b) die Verordnung vom 8. Dezember 1860 über die Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, RGBl. Nr. 268, soweit sie organisatorische Regelungen für die politische Bezirksverwaltung enthält;
- c) das Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44;
- d) das Gesetz vom 3. Juli 1934 über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens samt Durchführungsvorschriften, in der Fassung der Kundmachung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 686/1938, soweit sie organisatorische Regelungen für die politische Bezirksverwaltung enthalten.

297.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Bund-Land-Vertrag sicherzustellen, daß die Infrastruktur der steirischen Regionen (Gendarmeposten, Bezirksgerichte, Finanzämter, Postämter, Bahn- und Postautobuslinien) aufrecht erhalten bleibt, um eine bürgernahe Verwaltung, Rechtsschutz und Sicherheit auch im ländlichen Raum sowie Arbeitsplätze in den Regionen zu garantieren.

Dienstposten leitender
Beamter, öffentliche
Ausschreibung.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 139/6,
Beilage Nr. 61)
(1-10.12-1/97-30)

298.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-
gefordert,

1. unter Beachtung der Richtlinien des Regierungssitzungsbeschlusses vom 13. Dezember 1971 Dienstposten leitender Beamter, und zwar Dienstposten der Vorstände der Rechts- und Fachabteilungen sowie der Leiter der Verwaltungsbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften usw.), öffentlich auszuschreiben und
2. in einer Novelle zur Dienstpragmatik eine Bestimmung über die öffentliche Ausschreibung von Dienstposten leitender Beamter aufzunehmen.

Empfänge des Landes.
(Einl.-Zahl 298/4)
(LAD-0480-10/97)

299.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Empfänge des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Wohnbau-
gesellschaft m. b. H.
(ALWOG), Liegen-
schaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 446/1)
(10-24 Pe 30/12-1997)

300.

Der Abverkauf der EZ. 878, KG. St. Leonhard, mit den darauf befindlichen Objekten Graz, Petersgasse Nr. 31 a, an die Allgemeine Wohnbaugesellschaft m. b. H. (ALWOG), 8010 Graz, Beethovenstraße 17, zum Preis von 11,600.000 Schilling, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben „ODF Gasen“,
Grund- sowie
Objektsablösung.
(Einl.-Zahl 447/1)
(LBD-II a 87.104-1/96-33)

301.

Die Grund- sowie Objektsablösung Schweiger Hubert, 8616 Gasen 16, für das BV. „ODF Gasen“ der L 104, Breitenauer Straße, im Betrag von 1,059.000 Schilling zu Lasten der VSt. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Bundesstraßen-
finanzierungsgesetz.
(Einl.-Zahl 22/8)
(LBD-12.13-5/96-9)

302.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 132 vom 22. Oktober 1996 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Dr. Flecker, Bacher, Schützenhöfer und Korp, betreffend Aktivitäten im Rahmen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Road-Pricing.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 22/8)
(LT-Präs.)

303.

1. Da das Modell des Road-Pricing in der konzipierten Form (insbesondere für Pendler) unzumutbare finanzielle Mehrbelastungen zur Folge hat, wird dieses aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit abgelehnt.
2. Der Präsident des Steiermärkischen Landtages wird ersucht, die Bundesregierung und das Präsidium des Nationalrates vom Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Eisen-Bundesstraße,
rascher Ausbau.
(Einl.-Zahl 222/3)
(LBD-12.13-36/96-11)

304.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Schrittwieser, Korp und Ussar, betreffend raschen Ausbau der Eisen-Bundesstraße B 115 und der Landesstraße L 127, wird zur Kenntnis genommen.

Schwarzarbeit, illegale
Beschäftigung von
Ausländern.
(Einl.-Zahl 14/11)
(VD-29.00-115/95-107)

305.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Gennaro, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfel, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend Maßnahmen gegen die illegale Beschäftigung von Ausländern (Schwarzarbeit), wird zur Kenntnis genommen.

Schwarzarbeit.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 14/11)
(VD-29.00-115/95-110)
(LBD-12.13-91/97-1)
(5-f 22 a13/1-97)
(14-05 L 2-1997)
(7-534-201/96-4)
(10-24 La 84/58-1997)

306.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen drei Monaten über folgende Punkte zu berichten:

1. Wann, wie oft und aus welchen Gründen ist es bisher vorgekommen, daß FörderungsnehmerInnen nach den „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz“ wegen Verstößen gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Gleichberechtigung und Schwarzarbeit, Förderungen verzinst zurückerstatten mußten? Dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen im einzelnen die Förderungen zurückzuzahlen waren und in welcher Höhe diese Rückzahlungen im einzelnen erfolgten.
2. Wann und wie oft wurden Angebote von BieterInnen, die keine Bescheinigung gemäß § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz vorlegen konnten, im Sinne der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz ausgeschieden?
3. Wie oft wurden bisher gemäß § 14 Abs. 1 Steiermärkisches Vergabegesetz vom Land – und wenn möglich auch von Gemeinden – UnternehmerInnen aufgefordert, entsprechende Nachweise der Nichtbeschäftigung von SchwarzarbeiterInnen vorzulegen?

4. Wie oft wurden bisher Angebote von Unternehmern gemäß § 38 Steiermärkisches Vergabegesetz wegen Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht berücksichtigt?
5. Wie oft werden durchschnittlich pro Monat bzw. pro Jahr Bescheinigungen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales von UnternehmerInnen darüber verlangt, daß sie nicht wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestraft worden sind?
6. Eine nach Bezirksverwaltungsbehörden getrennt geführte Statistik darüber, wie weit die tatsächlichen Einnahmen an Strafgeldern betreffend illegale Beschäftigung den Beträgen aus den rechtskräftig verhängten Strafbescheiden entsprechen, ist zu übermitteln.

Schwarzarbeiter-
beschäftigung,
Gegenmaßnahmen.
(Einl.-Zahl 69/7)
(VD-29.00-115/95-109)

307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Gegenmaßnahmen zur Schwarzarbeiterbeschäftigung, wird zur Kenntnis genommen.

Europäisches Jahr gegen
Rassismus 1997.
(Einl.-Zahl 338/6)
(EA-42.20-1/97)

308.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Europäisches Jahr gegen Rassismus 1997, wird zur Kenntnis genommen.

„Schule ohne Rassismus“,
Finanzierung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 338/6)
(6-378 R 15/10-1997)

309.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für eine Bedeckung der noch offenen Kosten in der Höhe von 180.000 Schilling für das Projekt „Schule ohne Rassismus“ der ARGE Jugend gegen Gewalt, Rechtsextremismus und AusländerInnenfeindlichkeit für das Jahr 1997 zu sorgen.

Männerberatungsstelle,
finanzielle Unter-
stützung.
(Einl.-Zahl 389/4)
(9-04-396/1996-6)

310.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Reinprecht, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger und Gross, betreffend die „Männerberatungsstelle Graz“ für förderungswürdig zu erachten und finanziell zu unterstützen, wird zur Kenntnis genommen.

Energie Steiermark
Holding AG.
(Einl.-Zahl 214/8)
(10-25 Ee 32/48-1997)

311.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 118 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den selbständigen Antrag des Ausschusses für Umweltschutz und Energie, betreffend die Gründung der Energie Steiermark Holding AG., wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Vertrag, betreffend die Einbringung von 4990 STEWEAG-Aktien des Landes im Nominale von 499.000.000 Schilling in die Energie Steiermark Holding AG., wird genehmigt.

Tätigkeitsbericht des
Rechnungshofes für das
Bundesland
Steiermark 1995.
(Einl.-Zahl 348/1)
(Mündl. Bericht Nr. 36)
(7-Vst Re 2/35-1997)
(10-21.RHB-1/155/1997)

312.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark – Verwaltungsjahr 1995 – wird zur Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht des
Bundesrechnungshofes,
Umsetzung unerledigter
Anregungen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 348/1)
(1-10.12-1/97-31)
(3-07.10 290-1/97)
(6-03 R 3/6-97)
(7-500-100/97-1)
(9-06-19/1995-11)
(10-21.RHB-1/155-1997)
(12-18 Re 2/1-1997)
(13-03.00-52/97)
(VD-35.00-13/89-12)
(LAD-05.00-176/97)
(LBD-12.13-90/97-1)
(LBH-00 Vost 18/97)

313.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über unerledigte Anregungen und Empfehlungen, die in den jährlichen Tätigkeitsberichten des Bundesrechnungshofes enthalten sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zuweisung an den Landtag, einen Bericht über die Umsetzung dieser Punkte zu erstatten.

Landesregierung und
Landesschulrat,
Festlegung der
Kompetenzen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 348/1)
(13-03.00-52/97)

314.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Festlegung der Kompetenzen zwischen der Landesregierung und dem Landesschulrat ein Konzept zu erarbeiten, welches eine Bereinigung der Zuständigkeiten vorsieht und diesbezüglich dem Landtag einen Bericht vorzulegen.

Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 423/1, Beilage Nr. 62)
(Mündl. Bericht Nr. 37)
(ALS-21 Schu 1/23-1988)

315.

Landesgesetz vom , mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 23. November 1976, mit dem Regelungen über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen getroffen werden (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 88 Abs. 3 wird folgende Z. 6 angefügt:

- „6. Je ein Vertreter/eine Vertreterin jener Landtagsparteien, die nicht gemäß § 88 Abs. 1 Z. 2 mit beschließender Stimme vertreten sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lohnunterschiede, Abbau zwischen Frauen und Männern.
(Einl.-Zahl 430/1)
(LAD-05.00-181/97)

316.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, gemeinsam mit den Sozialpartnern geschlechtsunabhängige Arbeitsbewertungssysteme zum Abbau der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern auszuarbeiten und die Ergebnisse in den nächsten Bericht über die soziale Lage aufzunehmen.

20. Sitzung am 10. Juni 1997

(Beschlüsse Nr. 317 bis 350)

Flachsbauern,
Übergangshilfen.
(Einl.-Zahl 175/6)
(8-61 A 104/9-1997)

317.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 207 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Jänner 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Kaufmann, Mag. Bleckmann, Riebenbauer und Huber, betreffend Übergangshilfen für die Flachsbauern, wird zur Kenntnis genommen.

Flachsbauern,
Übergangshilfen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 175/6)
(8-61 A 104/10-1997)

318.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine rechtliche Umsetzungsmodalität zu finden, die es einerseits ermöglicht, den Flachsbauern Übergangshilfen in der mittels Beschluß des Landtages vom 21. Jänner 1997 festgelegten Höhe von 5000 Schilling/ha zukommen zu lassen, und andererseits die EU-Konformität sicherstellt.

Flachsanbau,
Vereinheitlichung der
Prämien in Europa.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 175/6)
(8-61 A 104/11-1997)

319.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit sich diese in den Verhandlungen mit der EU dafür einsetzt, daß der Kommissionsvorschlag aus dem Jahre 1996 – womit die Koeffizientenregelung für die Errechnung der Flächenprämie aufgehoben bzw. die Prämien in Europa für den Flachsanbau vereinheitlicht werden – umgesetzt wird.

Tiertransportkontrolle.
(Einl.-Zahl 98/8)
(8-61 A 102/5-1997)

320.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 176 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dr. Lopatka, Wicher, Riebenbauer, Kaufmann, Huber, Ing. Peinhaupt und Keshmiri, betreffend Tiertransportkontrolle und Subventionen für Lebendviehexporte, wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutz.
(Einl.-Zahl 374/4)
(8-61 A 86/22-1997)

321.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Tierschutz, wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutz, Fünf-Jahres-Sonderinvestitionsprogramm.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 374/4)
(8-61 A 86/23-1997)

322.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) zu ermitteln, wie hoch der Investitionsbedarf der Bauern unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der steirischen Nutztierhalterverordnung ist und
- b) die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit ein Fünf-Jahres-Sonderinvestitionsprogramm für den Tierschutz im Rahmen der Nutztierhaltung aus Mitteln des Agrarbudgets durchgeführt werden kann, damit der Arbeitsplatz Bauernhof abgesichert wird.

Rinderbauern, Soforthilfe.
(Einl.-Zahl 294/7)
(8-61 A 4/5-1997)

323.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Soforthilfe für steirische Rinderbauern, wird zur Kenntnis genommen.

Kennzeichnung ohne Wachstumsförderungsmittel produzierten Fleisches, Abhaltung einer Enquete.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 294/7)
(12-18 Fe 3/1-1997)
(LT-Präs)

324.

Der Steiermärkische Landtag hält ehestmöglich eine Enquete ab, zu der einschlägige ExpertInnen, VertreterInnen der Sozialpartner, der Europäischen Union sowie der Landtagsparteien eingeladen werden, um zu beraten, wie unter Beachtung des Urteils der Welt-handelsorganisation durch eine positive Kennzeichnung nicht durch Wachstumsförderungsmittel erzeugten Fleisches die KonsumentInnen so informiert werden können, daß sie ihre Wahl zwischen billigem Hormonfleisch und natürlichem Qualitätsfleisch ohne Wachstumsförderungsmittel frei treffen können.

Aufzuchtprämie für weibliche Rinder.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 294/7)
(8-61 A 4/7-1997)

325.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine rechtliche Konstruktion zu finden, die es einerseits ermöglicht, eine Aufzuchtprämie für weibliche Rinder zur Auszahlung zu bringen, und andererseits EU-konform ist.

BSE-Ausgleichszahlungen.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 294/7)
(8-61 A 4/6-1997)

326.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Verdoppelung der BSE-Ausgleichszahlungen aus nationalen Mitteln für 1997 den 40prozentigen Landesanteil in der Höhe von rund 22,3 Millionen Schilling bereitzustellen.

Kulturpflanzenarten,
Sicherung der
genetischen Grund-
lagen.
(Einkl.-Zahl 409/3)
(8-61 A 105/4-1997)

327.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Alfred Prutsch, Dirnberger und Ing. Kinsky, betreffend die Sicherung der genetischen Grundlagen heimischer Kulturpflanzenarten, wird zur Kenntnis genommen.

Saatzucht Gleisdorf
Ges. m. b. H., Mittel für
den Erhalt alter
Kulturpflanzen.
(Beschlussantrag zu
Einkl.-Zahl 409/3)
(8-61 A 105/7-1997)
(10-21.V 97-8/12)

328.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. den neu zu schaffenden Ansatz im Landesvoranschlag „Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung von bodenständigen Züchtungen und der Genreserven“ so zu gestalten, daß neben der Dotierung der wertvollen Züchtungsarbeit der Firma Saatzucht Gleisdorf Ges. m. b. H. zusätzliche Mittel für den Erhalt alter Kulturpflanzen in der Steiermark zur Verfügung stehen, und
2. über den Erhalt alter Kulturpflanzen im Rahmen des „Grünen Berichtes für Land- und Forstwirtschaft“ regelmäßig zu berichten.

Saatzucht Gleisdorf
Ges. m. b. H.,
Zurverfügungstellung
von Förderungsmitteln
des Landes.
(Beschlussantrag zu
Einkl.-Zahl 409/3)
(8-61 A 105/7-1997)
(10-21.V 97-8/11)

329.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Erhaltung einer bodenständigen Züchtung und zur Sicherung der Genreserven als wesentliche Grundlage für die Züchtung, aber auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze, der Firma Saatzucht Gleisdorf Ges. m. b. H. in den Jahren 1999 bis 2006 Förderungsmittel des Landes in der Höhe von 2,0 Millionen Schilling p. a. zur Verfügung zu stellen, wobei die Bedeckung im Landesvoranschlag über einen eigenen Ansatz „Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der bodenständigen Züchtung und der Genreserven“ sicherzustellen ist.

Saatzucht Gleisdorf
Ges. m. b. H.,
Sicherstellung des
Finanzbedarfes für den
Fortbestand.
(Beschlussantrag zu
Einkl.-Zahl 409/3)
(8-61 A 105/6-1997)
(10-21.V 97-8/13)

330.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) daß finanzielle Zuwendungen für die Saatzucht Gleisdorf Ges. m. b. H. seitens der Steiermärkischen Landesregierung an die Auflage gebunden sein müssen, daß
 1. Saatgut von alten, selten gewordenen Sorten weitergezüchtet wird und
 2. Saatgut gentechnisch unveränderter Sorten für Bauern weiterhin zur Verfügung steht;
- b) budgetäre Vorsorge dafür zu treffen, daß jener Finanzbedarf, der für den Fortbestand der Saatzucht Gleisdorf Ges. m. b. H. notwendig ist, sicherzustellen ist.

Bauvollendungsfrist im
Steiermärkischen
Baugesetz.
(Einkl.-Zahl 368/3)
(3-12.00 17-97/47)

331.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Einführung einer Bauvollendungsfrist im Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Gleichbehandlungs-
gesetz.
(Einkl.-Zahlen 100/11
und 205/11,
Beilage Nr. 63)
(1-10.05-1/97-27)

332.

Gesetz vom über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landes-Gleichbehandlungsgesetz – L-GBG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt II – Gleichbehandlung

- § 3 Gleichbehandlungsgebot
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen
- § 6 Ausschreibung von Dienstposten und Funktionen
- § 7 Sexuelle Belästigung
- § 8 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung
- § 9 Vertretung von Frauen in Kommissionen

Abschnitt III – Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

- § 10 Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 11 Festsetzung des Entgeltes
- § 12 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 13 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- § 14 Beruflicher Aufstieg
- § 15 Gleiche Arbeitsbedingungen
- § 16 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 17 Sexuelle Belästigung
- § 18 Verletzung des Ausschreibungsgebotes
- § 19 Geltendmachung von Ansprüchen

Abschnitt IV – Institutionen und ihre Aufgaben

- § 20 Einteilung der mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befaßten Personen und Institutionen
- § 21 Gleichbehandlungskommission
- § 22 Ersatzmitglieder und Bestellung

- § 23 Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen
- § 24 Gutachten der Gleichbehandlungskommission
- § 25 Gutachten in Angelegenheiten gemäß § 45 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
- § 26 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission
- § 27 Gutachtenerstellung durch die Kommission
- § 28 Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte
- § 29 Aufgaben der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten
- § 30 Kontaktpersonen
- § 31 Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme
- § 32 Verschwiegenheitspflicht
- § 33 Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

Abschnitt V –

Besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen

- § 34 Frauenförderungsgebot
- § 35 Bevorzugte Aufnahme in den öffentlichen Dienst
- § 36 Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg
- § 37 Gleichbehandlung bei der Aus- und Weiterbildung
- § 38 Ausnahmen in Härtefällen
- § 39 Förderungsmaßnahmen für Karenzierte
- § 40 Frauenförderungsprogramm
- § 41 Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag

Abschnitt VI – Schlußbestimmungen

- § 42 Verweisung auf andere Gesetze
- § 43 Inkrafttreten
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für

1. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen,

2. Lehrlinge des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und
3. Personen, die sich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben.

(2) Auf Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 und 14 a Abs. 3 lit. b B-VG sind nur die §§ 25, 29 Abs. 2 und 30 Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes ist das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband.

(3) Vertreterin (Vertreter) des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, die oberste Dienstbehörde nach den gemeinderechtlichen Vorschriften, jede Dienststellenleiterin (jeder Dienststellenleiter), jede Vorgesetzte (jeder Vorgesetzte) sowie jede Bedienstete (jeder Bedienstete), soweit diese (dieser) auf seiten des Dienstgebers maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(4) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

Abschnitt II

Gleichbehandlung

§ 3

Gleichbehandlungsgebot

(1) Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgeltes,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften getroffenen vorübergehenden Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne des Artikels 4 der UN-Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Gesetzes.

§ 4

Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

1. bestehende oder frühere
 - a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit,
 - b) Teilbeschäftigung oder
 - c) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit,
2. Lebensalter und Familienstand,
3. eigene Einkünfte des Ehegatten oder Lebensgefährten (der Ehegattin oder Lebensgefährtin), einer Bewerberin (eines Bewerbers),
4. zeitliche Belastung durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und
5. die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

§ 5

Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen

Bei der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen in besoldungsrechtlich bedeutsame Kategorien, wie Besoldungs-, Verwendungs- und Funktionsgruppen oder Dienstklassen, sind keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit der Frauen einerseits und der Männer andererseits zu verwenden, die zu einer Diskriminierung führen.

§ 6

Ausschreibung von Dienstposten und Funktionen

(1) In Ausschreibungen von Dienstposten und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Verwendungs- und Funktionsbezeichnungen sind in den Ausschreibungen in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

(3) Ausschreibungen sind gleichzeitig mit der Kundmachung der (dem) zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu übermitteln.

§ 7

Sexuelle Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die (der) Bedienstete im Zusammenhang mit ihrem (seinem) Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von einer Vertreterin (einem Vertreter) des Dienstgebers sexuell belästigt wird oder
2. durch Dritte sexuell belästigt wird und die Vertreterin (der Vertreter) des Dienstgebers es schuldhaft unterläßt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt,
2. das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. a) das eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft, oder
 - b) bei dem der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin (eines Vertreters) des Dienstgebers oder einer Kollegin (eines Kollegen) zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen für den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

§ 8

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes nach den §§ 3 bis 5 und 7 durch eine Bedienstete (einen Bediensteten) verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

§ 9

Vertretung von Frauen in Kommissionen

(1) Die in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen und anderen Kollegialorgane, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, sind nach Möglichkeit paritätisch aus Frauen und Männern zusammenzusetzen.

(2) Die nach den Dienstrechtvorschriften nominierungs- oder vorschlagsberechtigten Organe (einschließlich der Personalvertretungsorgane und der Organe der Gewerkschaft haben auf das Ziel der paritätischen Zusammensetzung der Gremien gemäß Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

Abschnitt III

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 10

Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 nicht begründet worden, so ist der Dienstgeber gegenüber der Bewerberin (dem Bewerber) zum Ersatz des Schadens in angemessener Höhe verpflichtet.

§ 11

Festsetzung des Entgeltes

Erhält eine Bedienstete (ein Bediensteter) wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Abs. 1 Z. 2 durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Bediensteter des anderen Geschlechtes, so hat sie (er) gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

§ 12

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Abs. 1 Z. 3 hat die Bedienstete (der Bedienstete) Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung.

§ 13

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Abs. 1 Z. 4 ist die Bedienstete (der Bedienstete) auf ihr (sein) Verlangen in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzu beziehen.

§ 14

Beruflicher Aufstieg

Ist eine Bedienstete (ein Bediensteter) wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Abs. 1 Z. 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstgeber zum Ersatz des Schadens in angemessener Höhe verpflichtet.

§ 15

Gleiche Arbeitsbedingungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Abs. 1 Z. 6 hat die (der) Bedienstete Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein Bediensteter des anderen Geschlechtes.

§ 16

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen des Geschlechtes der (des) Bediensteten gekündigt oder vorzeitig beendet worden (§ 3 Abs. 1 Z. 7), so bestimmen sich die Rechtsschutzmöglichkeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften (Klage bzw. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof).

§ 17

Sexuelle Belästigung

(1) Eine Bedienstete (Ein Bediensteter) hat gegenüber dem Belästiger (der Belästigerin) Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie (er) infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit ihrem (seinem) Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

(2) Eine Bedienstete (Ein Bediensteter) hat im Fall des § 7 Abs. 1 Z. 2 auch gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens.

(3) Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögens-einbuße besteht, hat die (der) Bedienstete zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen Schadensersatz, mindestens jedoch auf einen Schadensersatz von 5000 Schilling.

§ 18

Verletzung des Ausschreibungsgebotes

Wurde im Text einer Ausschreibung eine Formulierung verwendet, die das Ausschreibungsgebot des § 6 Abs. 1 oder 2 verletzt, ist die Ausschreibung auf Verlangen der (des) zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu wiederholen. Das zur Ausschreibung ermächtigte Organ ist binnen 14 Tagen ab der Kundmachung der rechtswidrigen Erstausschreibung zur Wiederholung der Ausschreibung aufzufordern.

§ 19

Geltendmachung von Ansprüchen**(1) Ansprüche**

1. von Bewerberinnen (Bewerbern) nach § 10,
2. von Bediensteten nach § 14 und
3. nach § 17

sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung nach den §§ 10 und 14 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerberin (dem Bewerber), der (dem) Bediensteten die Ablehnung der Bewerbung um Aufnahme oder um Betrauung mit einer höherwertigen Verwendung (Funktion) zugestellt worden ist.

(2) Für Ansprüche nach § 11 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung der (des) Vertragsbediensteten nach § 16 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten.

(4) Ansprüche von Bediensteten nach den §§ 12, 13 und 15 sind binnen sechs Monaten mit Antrag beim Dienstgeber geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der (dem) Bediensteten die Ablehnung der beantragten Sozialleistung, der Nichteinbeziehung in die beantragte Aus- und Weiterbildungsmaßnahme oder der Nichtgewährung der gleichen Arbeitsbedingungen zugestellt worden ist.

(5) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung der Diskriminierungsverbote bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt eine Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis 3. Die Hemmung der Fristen endet mit der Mitteilung gemäß § 24 Abs. 9 an die Antragstellerin (den Antragsteller).

Abschnitt IV

Institutionen und ihre Aufgaben

§ 20

Einteilung der mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befaßten Personen und Institutionen

(1) In Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne des II. und V. Abschnittes sind gesondert für den Bereich des Landes, der Stadt Graz sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu befassen:

1. die Gleichbehandlungskommission,
2. die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte und
3. die Kontaktpersonen.

(2) Soweit in diesem Abschnitt die Bezeichnungen Gleichbehandlungskommission (Kommission), Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktperson verwendet werden, sind die Bestimmungen auf die eingerichteten Institutionen und bestellten Personen im Bereich des Landes, der Stadt Graz, der Gemeinden und Gemeindeverbände gleichermaßen anzuwenden.

§ 21

Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission (in der Folge Kommission genannt) einzurichten. Die Kommission setzt sich aus ständigen und für den jeweiligen Anlaßfall entsendeten Mitgliedern zusammen.

(2) Als ständige Mitglieder gehören der Kommission an:

1. eine Vertreterin (ein Vertreter) der für allgemeine Frauenfragen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung,
2. eine Vertreterin (ein Vertreter) der für allgemeine Frauenfragen zuständigen Organisationseinheit des Magistrates der Stadt Graz,
3. zwei Landesbedienstete, die rechtskundig sein und über eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtes oder des Dienstrechtes des Landes oder der Gemeinden verfügen müssen,
4. eine Vertreterin (ein Vertreter) der Landespersonalvertretung und
5. eine Vertreterin (ein Vertreter) der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

(3) Soweit durch einen Anlaßfall der Bereich des Landes betroffen ist, gehören der Kommission als weitere Mitglieder an:

1. eine (ein) vom Dienstgeber entsendete (entsendeter) Landesbedienstete (Landesbediensteter) und
2. eine von der für den betroffenen Arbeitsbereich zuständigen (Dienststellen-)Personalvertretung oder des Betriebsrates entsendete Person.

(4) Soweit durch den Anlaßfall der Bereich einer Gemeinde betroffen ist, gehören der Kommission als weitere Mitglieder an:

1. eine von der betreffenden Gemeinde entsendete Person; die Gemeinde kann diese Vertretung an

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, oder den Steiermärkischen Gemeindebund delegieren, und

2. eine von der Personalvertretung der jeweiligen Gemeinde entsendete Person; soweit eine Gemeindepersonalvertretung nicht eingerichtet ist, eine von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendete Person.

(5) Die ständigen Mitglieder der Kommission gemäß Abs. 2 wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende (einen Vorsitzenden) und deren Stellvertreterin (deren Stellvertreter).

(6) Die (Der) für den jeweiligen Anlaßfall zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

§ 22

Ersatzmitglieder und Bestellung

(1) Für jedes ständige Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hälfte der ständigen Mitglieder und deren Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 21 Abs. 2 sind von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung und Entsendung bedürfen der Zustimmung des zu bestellenden und entsendenden Mitgliedes.

(3) Bei der Bestellung der ständigen Mitglieder gemäß § 21 Abs. 2 Z. 4 und 5 ist auf die Vorschläge der beruflichen Interessenvertretungen Bedacht zu nehmen.

(4) Im Bedarfsfalle ist die Kommission durch Neubestellung von ständigen Mitgliedern (Ersatzmitglieder) für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen.

§ 23

Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen

(1) Die Kommission kann Stellungnahmen zu allen Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne des II. und V. Abschnittes des Gesetzes abgeben.

(2) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung im öffentlichen Dienst berühren, sind der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 24

Gutachten der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Kommission hat auf schriftlichen Antrag einer der in Abs. 2 genannten Personen oder aus eigenem Entschluß ein Gutachten zu erstellen, ob eine Verletzung des

1. Gleichbehandlungsgebotes gemäß §§ 3 bis 5 und 7 oder
2. Frauenförderungsgebotes gemäß §§ 35 bis 37

vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. jede Bewerberin (jeder Bewerber) um Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis und

2. jede Bedienstete (jeder Bediensteter), die (der)

- a) eine ihr (ihm) zugefügte Diskriminierung gemäß §§ 3 bis 5 und 7 oder
- b) eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes gemäß §§ 35 bis 37

behauptet, und

3. die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte.

(3) Betrifft ein Antrag gemäß Abs. 2 Z. 3 nicht eine Personengruppe, sondern eine Einzelperson oder wird die Kommission aus eigenem Entschluß tätig und ist eine Einzelperson betroffen, so muß die nachweisliche Zustimmung der betroffenen Person eingeholt werden.

(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig.

(5) Die (Der) Vorsitzende der Kommission hat binnen zwei Wochen folgende Personen davon zu benachrichtigen, ob das beantragte Gutachten erstellt wird:

1. die Antragstellerin (den Antragsteller),
2. die Vertreterin (den Vertreter) des Dienstgebers, die (der) beschuldigt wird, ein Diskriminierungsverbot oder ein Frauenförderungsgebot verletzt zu haben.

Falls die Erstellung des Gutachtens abgelehnt wird, sind die Gründe dafür bekanntzugeben,

(6) Die Kommission hat ihr Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

1. der Antragstellerin (dem Antragsteller) und
 2. dem Dienstgeber
- zu übermitteln.

(7) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat sie

1. dem Dienstgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und
2. den Dienstgeber aufzufordern,
 - a) die Diskriminierung zu beenden und
 - b) die (den) für die Verletzung des Gebotes verantwortliche Bedienstete (verantwortlichen Bediensteten) nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(8) Der Dienstgeber hat binnen zwei Wochen ab Zustellung des Gutachtens zu entscheiden, ob und in welchem Umfang den Vorschlägen der Kommission entsprochen wird.

(9) Der Dienstgeber hat der Kommission und der Antragstellerin (dem Antragsteller) innerhalb von acht Wochen mitzuteilen, ob die im Gutachten enthaltenen Vorschläge und geforderten Maßnahmen verwirklicht wurden.

(10) Kommt der Dienstgeber diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist dieser Umstand in den der Landesregierung vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäß § 29 Abs. 1 Z. 5 aufzunehmen.

§ 25

**Gutachten in Angelegenheiten
gemäß § 45 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

(1) Die Kommission hat aus eigenem Entschluß oder auf schriftlichen Antrag einer der in Abs. 2 genannten Personen ein Gutachten über die Frage zu erstatten, ob eine Verletzung der Gleichbehandlungsgebote nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes in bezug auf Lehrerinnen (Lehrer) an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorliegt.

(2) Wegen einer behaupteten Verletzung eines Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes können folgende Personen einen Antrag an die Kommission richten:

1. jede Bewerberin (jeder Bewerber) um Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Lehrerin (Lehrer) an öffentlichen Pflichtschulen oder an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;
2. jede Lehrerin (jeder Lehrer) an einer öffentlichen Pflichtschule oder an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule, die (der) eine ihr (ihm) zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes behauptet;
3. die (der) Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte in ihrem (seinem) Wirkungsbereich.

(3) § 24 Abs. 3 bis 9 sind anzuwenden.

§ 26

**Geschäftsführung
der Gleichbehandlungskommission**

(1) Die (Der) Vorsitzende hat die Kommission bei Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens drei der ständigen Mitglieder verlangen.

(2) Ein Mitglied der Kommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch sein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Ladungen haben rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Kommission kann zur sachgerechten Begutachtung notwendige Sachverständige beiziehen.

(5) Die Kommission hat die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung dieses Amtes weisungsfrei.

(7) Die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung sind von der Kommission zu beschließen.

§ 27

Gutachtenerstellung durch die Kommission

(1) Die Kommission hat den Sachverhalt zu ermitteln und dem Gutachten zugrunde zu legen.

(2) Die Kommission kann Personen zu einer Befragung einladen. Die Befolgung der Einladung ist für Bedienstete gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 eine Dienstpflicht. Von der Einladung dieser Bediensteten ist auch deren unmittelbare Vorgesetzte (unmittelbarer Vorgesetzter) zu benachrichtigen.

(3) Zustellungen sind mit Zustellnachweis unter sinngemäßer Anwendung des Zustellgesetzes vorzunehmen.

(4) Die §§ 7, 14, 16, 32, 33, 45 Abs. 1 und 2 sowie 46 AVG 1991 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Rahmen der Amtshilfe sind der Kommission

1. Auskünfte zu erteilen und
2. die Einsichtnahme in Akten und die Abschrift daraus zu gestatten,

soweit es für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 28

Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte

(1) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes und der Gemeinden und deren Stellvertreterin (dessen Stellvertreter) sind aus dem Kreis der Landesbediensteten für die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung zu bestellen. Vor der Bestellung sind der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, und der Steiermärkische Gemeindebund anzuhören.

(2) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt Graz sowie deren Stellvertreterin (dessen Stellvertreter) sind aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Graz auf Vorschlag der (des) für allgemeine Frauenfragen zuständigen Stadträtin (Stadtrates) auf die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates von diesem zu bestellen.

(3) Die Bestellung bedarf jeweils der Zustimmung der zu stellenden Person. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Bei der Bestellung ist insbesondere Bedacht zu nehmen, daß die Person Erfahrungen in der Vertretung von Bediensteten unter gleichbehandlungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten besitzt.

§ 29

Aufgaben**der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte

1. hat sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen im Sinne des II. und V. Abschnittes dieses Gesetzes zu befassen,
2. hat Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen und zu beantworten; zu diesem Zweck hat sie (er) Sprechstunden (Sprechtage) in ihrem (seinem) Wirkungsbereich abzuhalten,
3. ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes nach den §§ 3 bis 5 und 7 durch eine Bedienstete (einen Bediensteten) mit schriftlicher Zustimmung jener Person, die eine ihr zugefügte Diskriminierung behauptet, unverzüglich und unmittelbar der Disziplinarkommission Disziplinaranzeige zu erstatten,

4. ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr Besprechungen mit den Kontaktpersonen abzuhalten,
5. hat der Landesregierung bis zum 31. März jedes zweiten Jahres einen schriftlichen Bericht über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu erstatten.

(2) Soweit sich die Tätigkeit der (des) Landes-Gleichbehandlungsbeauftragten auf Lehrer gemäß § 1 Abs. 2 bezieht,

1. hat sie (er) sich mit allen die Gleichbehandlung betreffenden Fragen im Sinne des 2. Teiles des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu befassen,
2. hat sie (er) Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen und zu beantworten; zu diesem Zweck hat sie (er) Sprechstunden (Sprechtage) in ihrem (seinem) Wirkungsbereich abzuhalten,
3. ist sie (er) verpflichtet, mindestens einmal im Jahr Besprechungen mit den Kontaktpersonen abzuhalten,
4. hat sie (er) der Landesregierung bis zum 31. März jedes zweiten Jahres einen schriftlichen Bericht über die Verwirklichung der Gleichbehandlung zu erstatten.

(3) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte kann in Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z. 3 von der Disziplinarkommission als Zeugin (Zeuge) vernommen werden.

§ 30

Kontaktpersonen

(1) Kontaktpersonen können für

1. das Amt der Landesregierung,
2. die Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren,
3. die Agrarbezirksbehörden,
4. andere Verwaltungsstellen des Landes und
5. die Anstalten und Betriebe des Landes

bestellt werden, solange an diesen Dienststellen eine Frauenförderung gemäß § 34 geboten ist. Für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Kontaktpersonen bestellt werden, soweit dies unter Beachtung der Personalstruktur und der Zielsetzung dieses Gesetzes dienlich ist. Die Kontaktpersonen sind für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich auf die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung zu bestellen. Vor der Bestellung ist die Kommission zu hören.

(2) Solange in Dienststellen der Stadt Graz eine Frauenförderung gemäß § 34 geboten ist, können Kontaktpersonen bestellt werden. Für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Kontaktpersonen bestellt werden, soweit dies unter Beachtung der Personalstruktur und der Zielsetzung dieses Gesetzes dienlich ist. Die Kontaktpersonen werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer einer Gemeinderatsperiode vom Gemeinderat bestellt.

(3) Solange in einer Gemeinde eine Frauenförderung gemäß § 34 geboten ist, kann auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von fünf Jahren der Gemeinderat eine Kontaktperson bestellen. Die Bestellung ist der Kommission mitzuteilen.

(4) Solange an einer öffentlichen Pflichtschule oder an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule eine Frauenförderung gemäß § 40 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes geboten ist, kann eine Kontaktperson auf die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung bestellt werden.

(5) Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Kontaktperson bestellt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Personalstruktur der Dienststelle und der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung am besten entspricht.

(6) Die Kontaktpersonen haben sich mit den die Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrer Dienststelle betreffenden Fragen zu befassen. Sie haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und die Bediensteten zu beraten und zu unterstützen.

§ 31

Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme

(1) (Verfassungsbestimmung) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte und die Kontaktpersonen sind in Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit weisungsfrei.

(2) Der (Dem) Gleichbehandlungsbeauftragten und der Kontaktperson steht unter Fortzahlung der Dienstbezüge die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige freie Zeit zu. Die beabsichtigte Inanspruchnahme für Sprechstunden, Sprechtage oder sonstige Veranstaltungen haben die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte und die Kontaktperson der (dem) Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Die Tätigkeit ist möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte und die Kontaktpersonen dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grund benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten und den Kontaktpersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu ermöglichen. Die Teilnahme an Besprechungen mit der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten ist den Kontaktpersonen zu gestatten, soweit keine zwingenden dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die (Der) Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterin (dessen Stellvertreter), die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission und die Kontaktpersonen unterliegen der Amtverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte(r), Mitglied der Kommission oder Kontaktperson.

§ 33

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Kommission sowie die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte(r), Stellvertreterin (Stellvertreter) oder als Kontaktperson ruhen

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
2. während der Zeit
 - a) der Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) einesurlaubes von mehr als drei Monaten und
 - d) der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) und die Funktionen gemäß Abs. 1 enden

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst,
4. durch Verzicht,
5. bei Kontaktpersonen auch durch Ausscheiden aus dem betreffenden Vertretungsbereich und
6. durch den Wegfall der Funktion, die Voraussetzung für die Bestellung war.

(3) Das für die Bestellung zuständige Organ hat Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die Gleichbehandlungsbeauftragte (den Gleichbehandlungsbeauftragten) oder deren Stellvertreterin (dessen Stellvertreter) und Kontaktpersonen von ihrer Funktion zu entheben, wenn diese

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

Abschnitt V

Besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen

§ 34

Frauenförderungsgebot

(1) Die Landesregierung und die Gemeinden haben auf eine Beseitigung

1. einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und der Funktionen sowie
2. von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis

hinzuwirken.

(2) Ziel ist die Erreichung einer Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in den Verwendungs/Entlohnungsgruppen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind.

§ 35

Bevorzugte Aufnahme in den öffentlichen Dienst

Bewerberinnen, die für den angestrebten Dienstposten nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, sind solange bevorzugt aufzunehmen, bis eine Ausgewogenheit des Anteiles der Frauen und der Männer im betreffenden Dienstzweig erreicht ist.

§ 36

Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg

Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, sind solange bevorzugt zu bestellen, bis eine Ausgewogenheit des Anteiles von Frauen und Männern an der Gesamtzahl der auf eine Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe entfallenden Funktionen erreicht ist.

§ 37

Gleichbehandlung bei der Aus- und Weiterbildung

Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, in gleichem Maße zuzulassen.

§ 38

Ausnahmen in Härtefällen

Die §§ 35 und 36 gelten nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß eine Nichtberücksichtigung auch unter Beachtung des Frauenförderungsgebotes eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 39

Förderungsmaßnahmen für Karenzierte

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß alle Bediensteten, einschließlich der teilbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst oder vom Dienstort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen informiert werden. Diese Bediensteten sind nach Möglichkeit zu den Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen zuzulassen.

§ 40

Frauenförderungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat nach Einholung eines Vorschlages der Kommission ein Frauenförderungsprogramm durch Verordnung zu erlassen.

(2) Das Frauenförderungsprogramm ist für jede Dienststelle auf der Grundlage des zum 31. Dezember jedes zweiten Jahres zu ermittelten Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten getrennt nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen und Entlohnungsgruppen für einen Zeitraum von

sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils zwei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(3) Im Frauenförderungsprogramm ist weiters festzulegen, mit welchen sonstigen personellen, organisatorischen sowie aus- und weiterbildenden Maßnahmen eine bestehende Unterrepräsentation oder bestehende Benachteiligungen von Bediensteten beseitigt werden können.

(4) Soweit eine Frauenförderung im Sinne dieses Gesetzes geboten ist, haben die Gemeinden ein Frauenförderungsprogramm zu erlassen.

§ 41

Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung und dem Landtag

(1) Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 31. März jedes zweiten Jahres über ihre Tätigkeit in den beiden jeweils vorangegangenen Kalenderjahren, insbesondere über die anhängig gemachten Verfahren, in anonymisierter Form zu berichten.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben der Landesregierung bis zum 31. März jedes zweiten Jahres über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und der Frauenförderung in den beiden jeweils vorangegangenen Kalenderjahren zu berichten.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Berichte gemäß Abs. 1 und 2 bis zum 30. Juni jedes zweiten Jahres dem Landtag einen umfassenden Bericht über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und der Frauenförderung im Landes- und Gemeindedienst vorzulegen.

(4) Der Dienstgeber hat der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten die Daten, die für die Erstellung des Berichtes gemäß Abs. 2 über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den vergangenen Kalenderjahren notwendig sind, mitzuteilen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 42

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 522/1995,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 471/1995.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Gleichbehandlungskommission und die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte können ab dem der Kundmachung folgenden Tag eingerichtet werden.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragten und die ständigen Mitglieder der Kommission sind innerhalb von sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu bestellen.

§ 44

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten verwirklicht werden.

(2) § 9 ist auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehenden Kommissionen nur bei Neubestellungen von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) infolge Ausscheidens bisheriger Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie bei eventuellen zusätzlichen Bestellungen anzuwenden.

§ 45

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Südbahn zwischen Graz
und Spielfeld-Straß,
zweigleisiger Ausbau.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 339/3)
(LBD-12.13-98/97-1)

334.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle geeigneten und möglichen Schritte zu unternehmen, damit die Österreichischen Bundesbahnen umgehend dem gesetzlichen Auftrag nachkommen und die Planungsarbeiten für den zweigleisigen Ausbau der Südbahn zwischen Graz und Spielfeld-Straß einleiten, und
2. zwischenzeitig zu veranlassen, daß die im Rahmen des Interreg-Programmes dafür vorhandenen Mittel sichergestellt bleiben.

Stadt-Regionalbahn,
Vorlage eines
detaillierten Konzeptes.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 339/3)
(LBD-12.13-62/97-1)

335.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestmöglich ein detailliertes Konzept zur stufenweisen Realisierung einer Stadt-Regionalbahn im Raum Graz, ausgehend von der bereits erarbeiteten Machbarkeitsstudie, vorzulegen.

Flüchtlingspolitik in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 262/2)
(5-0311/6-93/739)

336.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Flüchtlingspolitik in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kakaobutterersatzstoffe.
(Einl.-Zahl 363/2)
(EA-42.20-2/97-4)

337.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 237 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Lopatka, Dr. Brünner, Dr. Wabl, Dr. Karisch und Keshmiri, betreffend Kakaobutterersatzstoffe, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,
erstes Vierteljahr 1997.
(Einl.-Zahl 476/1)
(EA-41.25-1/97-119)

338.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das erste Vierteljahr 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Euro-Umstellung,
verwaltungsinterne
Vorbereitung der
Finanzabteilung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 476/1)
(10-24 EU 8/107)
(VD-32.14-1/95-25)
(EA-41.30-3/97-1)

339.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Bundesministerium für Finanzen für die Bereiche Verwaltung, Öffentliche Haushalte und Logistik binnen zwei Monaten alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um verwaltungsinterne Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in der Steiermark zu vermeiden.

Firma Phelps Dodge Eldra
Ges. m. b. H., Mureck.
(Einl.-Zahl 457/1)
(LBD-12.13-95/97-1)

340.

Der Regierungssitzungsbeschuß vom 16. September 1985, wonach das Land Steiermark oder ein vom Land Steiermark namhaft zu machender Dritter, der mit der Leasingfinanzierung betrauten Firma Mercur Kredit- und Leasinggesellschaft m. b. H., 1015 Wien, Parkring 20, unwiderruflich anbietet, bis spätestens 31. Dezember 2005 die leasingfinanzierte Baulichkeit der Firma Phelps Dodge Eldra Ges. m. b. H., 8480 Mureck, Industrieparkstraße 6-8, zu einem Preis, der 50 Prozent der Herstellungskosten entspricht, maximal jedoch 21,0 Millionen Schilling beträgt, wird insofern abgeändert bzw. ergänzt, als nunmehr im Sinne des Regierungssitzungsbeschlusses vom 18. November 1985 das Land Steiermark oder ein vom Land Steiermark namhaft zu machender Dritter, der mit der Leasingfinanzierung betrauten Firma RIL VI Raiffeisenimmobilienleasing Ges. m. b. H., 1030 Wien, Am Stadtpark 9, unwiderruflich anbietet, bis spätestens 31. Dezember 2005 die gegenständliche Baulichkeit zu einem Preis anzukaufen, der 50 Prozent der Herstellungskosten entspricht, maximal jedoch 24,5 Millionen Schilling beträgt, wobei der Firma Phelps Dodge Eldra Ges. m. b. H., Mureck, das Recht eingeräumt wird, in dieses Angebot des Landes einzutreten. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die RIL VI Raiffeisenimmobilienleasinggesellschaft m. b. H. mit der Firma Phelps Dodge Eldra Ges. m. b. H., 8480 Mureck, Industrieparkstraße 6-8, zu gleichen Bedingungen einen Leasingvertrag abschließen wird, wie dieser Leasingvertrag ursprünglich mit der Steirischen Grundstücksbeschaffungsgesellschaft m. b. H. abgeschlossen wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnung
1960,
Wiederverlautbarung.
(Einl.-Zahl 285/5)
(7-005-4010/95-24)

341.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 252 des Steiermärkischen Landtages vom 11. März 1997 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner, Mag. Bleckmann, Dr. Flecker, Vollmann, Majcen, Dr. Wabl und Dr. Brünner, betreffend die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung 1960, wird zur Kenntnis genommen.

Alkoholismus bei
Jugendlichen.
(Einl.-Zahl 266/6)
(6-378 R 8/24-97)

342.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Peinhaupt, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Schinnerl, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend Maßnahmen gegen Alkoholismus bei Jugendlichen, wird zur Kenntnis genommen.

Aufklärungskampagnen
über die Gefahren von
Alkohol.
(Beschlufsantrag zu
Einl.-Zahl 266/6)
(13-03.00-55/1)
(ABS-86 Re 4/171-97)
(9-40-296/1997)
(ALS-32 A 1/13-1997)

343.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) an den steirischen Schulen, insbesondere an allen steirischen gastgewerblichen Berufsschulen, vermehrt Aufklärungskampagnen über die Gefahren von Alkohol durchzuführen und
- b) die Betreiber von Gastronomiebetrieben mit Nachdruck auf die diesbezüglichen gesetzlichen Normen aufmerksam zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß das Jugendschutzgesetz eingehalten wird.

Steiermärkische Kasernen,
Sanierung.
(Einl.-Zahl 276/6)
(AKS-341 LA 1/25)

344.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Majcen, Alfred Prutsch, Tschernko und Beutl, betreffend Ausbau und Sanierung steiermärkischer Kasernen, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische Kasernen,
Sanierung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 276/6)
(AKS-341 LA 1/26)

345.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Finanzierung

1. der notwendigen Infrastruktur für das neue Artillerieschutz und eines neuen Stabsgebäudes zur Gewinnung von Mannschaftsunterkünften und entsprechend moderner Lehrsäle in der Van-der-Groeben-Kaserne in Feldbach,
2. des Ausbaues der Systemkaserne Erzherzog Johann in Straß mit Neuerrichtung eines Mannschaftsgebäudes, einiger Einstellhallen für PZ-Fahrzeuge und einer Kfz-Tankanlage,
3. der Errichtung einer weiteren Mannschaftsunterkunft und der zügigen Fortführung der Sanierungsmaßnahmen in der Hermann-Kaserne in Leibnitz,
4. der Sanierung der Kasernenküche in der Kirchner- sowie in der Gablenz-Kaserne in Graz und
5. der Sanierung des Objektes 23 (Hanger VII) sowie der Errichtung eines weiteren Mannschaftsgebäudes am Fliegerhorst Nittner

in absehbarer Zeit sichergestellt wird.

Wohnbauförderungsgesetz
1993, Änderung.
(Einl.-Zahl 504/1,
Beilage Nr. 64)
(14-11 W 15-1997)

346.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz
1993 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, in der Fassung LGBl. Nr. 38/1994 und 11/1996, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 40 wird angefügt:

- „4. natürlichen oder juristischen Personen für Maßnahmen im Sinne der Z. 3 in den Jahren 1997 und 1998. Für diese Bauinitiative dürfen Mittel von insgesamt 200.000.000 Schilling verwendet werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Bauinitiative Steiermark.
(Beschlusantrag zu
Einl.-Zahl 504/1,
Beilage Nr. 64)
(14-14-05 L 2-1997)
(10-21. V 98-14/2-1997)
(LBD-12.13-97/97-1)

347.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. für die „Bauinitiative Steiermark“ aus dem Landessonderinvestitionsprogramm zu den bereits mit Beschluß vom 10. Juni 1996 für die Jahre 1996 und 1997 genehmigten Mitteln von 100 Millionen Schilling einen zusätzlichen Betrag von 100 Millionen Schilling für die Jahre 1997 und 1998 im Sinne des einstimmigen Beschlusses der Landesregierung vom 28. April 1997 zur Verfügung zu stellen;
2. die durch die gegenständliche Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz von der Zweckbindung befreiten Wohnbauförderungsmittel in der Höhe von 200 Millionen Schilling als Bedeckung der Mittel gemäß Punkt 1 zur Verfügung zu stellen und
3. wie bisher die Abwicklung der Bauinitiative Steiermark entsprechend dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juni 1996, GZ.: LBD-12.13-3/96-3, über die Einrichtung und Abwicklung einer „Bauinitiative Steiermark“ durchzuführen.

Schüler- bzw.
Jugendlandtage,
Abhaltung.
(Einl.-Zahl 469/1)
(Mündl. Bericht Nr. 38)
(6-378 Sch 25/11-97)
(LT-Präs)

348.

Der Steiermärkische Landtag bekennt sich dazu, sich mit den Problemen und Wünschen von Jugendlichen auseinanderzusetzen, und hält zu diesem Zweck nach Beratung in der Präsidialkonferenz Schüler- bzw. Jugendlandtage ab.

Konservendosen, Abgabe
von Chemikalien an
den Lebensmittelinhalt.
(Einl.-Zahl 426/1)
(12-18 Ko 3/1-1997)
(GW-04.0-73/96-46)

349.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß in Österreich keine Konservendosen auf den Markt kommen können, die Fremdstoffe an Lebensmittelinhalte abgeben bzw. chemische Reaktionen in den Lebensmitteln auslösen können.

Umweltförderungsgesetz,
Gewährung von
Förderungen.
(Einl.-Zahl 428/1)
(03-07.10 14/11-1997)
(LBD-12.13-96/97-1)

350.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Gewährung von Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 nicht an die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen gebunden ist.

21. Sitzung am 1. Juli 1997

(Beschlüsse Nr. 351 bis 371)

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1997.
(Einl.-Zahl 503/1)
(10-21.LTG-1/76-1997)

351.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von S 16,850.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1997.
(Einl.-Zahl 506/1)
(10-21.LTG-1/77-1997)

352.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von S 51,825.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Koordination jener Rechts-
und Fachabteilungen
für Bereiche Telefon
und EDV.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahlen 503/1 und
506/1)
(LAD-05.00-189/97)
(LBD-12.13-113/97-1)

353.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Arbeitsgruppe zu installieren, deren Aufgabe die Koordination all jener Rechts- und Fachabteilungen ist, die für die Bereiche Telefon und EDV zuständig sind.

Austrian-Airlines-Aktien,
Verkauf an die Landes-
Hypothekenbank.
(Einl.-Zahl 505/1)
(10-23 Au 3/15-1997)

354.

Der Verkauf von Austrian-Airlines-Aktien des Landes Steiermark im Nominale von S 5,732.000,- zu einem Mindeskurs von 1911, zuzüglich einer Steigerung bis 13. August 1997 im maximalen Ausmaß von 3 Prozent an die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft wird genehmigt.

Direktvermarktungshemmnisse in der Landwirtschaft.
(Einl.-Zahlen 112/5 und
126/5)
(8-61 A 92/10-1997)

355.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 40 des Steiermärkischen Landtages vom 25. April 1996 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Gross, Riebenbauer und Ing. Kinsky, betreffend die Beseitigung von Direktvermarktungshemmnissen in der Landwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Sockelbeträge und Obergrenzen, Einführung in der Förderung.
(Einkl.-Zahl 327/5)
(Mündl. Bericht Nr. 41)
(8-61 A 103/5-1997)

356.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 183 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Riebenbauer, Dipl.-Ing. Getzinger, Huber und Günther Prutsch, betreffend die Einführung von Sockelbeträgen und Obergrenzen in der Förderung, wird zur Kenntnis genommen.

Tierversuche.
(Einkl.-Zahlen 88/7 und 99/7)
(8-61 A 87/14-1997)

357.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 196 des Steiermärkischen Landtages über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dipl.-Ing. Getzinger, Beutl, Dr. Flecker, Dr. Lopatka, Mag. Erlitz, Wicher und Herrmann, betreffend Tierversuche, wird zur Kenntnis genommen.

Züchtungsforschung und Freisetzung von gentechnisch veränderten Weinreben.
(Einkl.-Zahl 256/13)
(AAW-36 W 12-96/4)

358.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 128 des Steiermärkischen Landtages vom 22. Oktober 1996 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Kaufmann, Huber, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Züchtungsforschung und Freisetzung von gentechnisch veränderten Weinreben, wird zur Kenntnis genommen.

Hallenbad im Bezirk Leibnitz.
(Einkl.-Zahl 293/6)
(AKS-341 LA 1/29-97)

359.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wiedner, Schinnerl, Ing. Schreiner und List, betreffend Hallenbad im Bezirk Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

1. Tätigkeitsbericht des Kinder- und Jugendanwaltes 1995/1996.
(Einkl.-Zahl 279/1)
(9-40-1/1992-115)

360.

Der Tätigkeitsbericht des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes 1995/1996 wird zur Kenntnis genommen.

Kinder- und Jugendanwalt, Zuordnung dem Ressortbereich Landesrat Dörflinger.
(Beschlufantrag zu Einkl.-Zahl 279/1)
(LAD-05.00-190/97)

361.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Geschäftseinteilung so zu ändern, daß der Kinder- und Jugendanwalt dem Ressortbereich von Landesrat Dörflinger zugeordnet wird.